

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- \* Verordnung (EWG) Nr. 786/92 des Rates vom 31. März 1992 zur Verlängerung des Wirtschaftsjahres 1991/92 für die Sektoren Milch und Milcherzeugnisse sowie Rindfleisch** ..... 1
- Verordnung (EWG) Nr. 787/92 der Kommission vom 31. März 1992 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen ..... 2
- Verordnung (EWG) Nr. 788/92 der Kommission vom 31. März 1992 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden ..... 4
- Verordnung (EWG) Nr. 789/92 der Kommission vom 31. März 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis ..... 6
- Verordnung (EWG) Nr. 790/92 der Kommission vom 31. März 1992 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis ..... 8
- Verordnung (EWG) Nr. 791/92 der Kommission vom 31. März 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckerssektors ..... 10
- Verordnung (EWG) Nr. 792/92 der Kommission vom 31. März 1992 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckerssektors in unverändertem Zustand ..... 12
- Verordnung (EWG) Nr. 793/92 der Kommission vom 31. März 1992 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand ..... 15
- Verordnung (EWG) Nr. 794/92 der Kommission vom 31. März 1992 zur Festsetzung der bei der Einfuhr nach Portugal von bestimmten Mengen Rohzucker für portugiesische Raffinerien anwendbaren ermäßigten Abschöpfung ..... 17
- Verordnung (EWG) Nr. 795/92 der Kommission vom 31. März 1992 zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für den in der chemischen Industrie verwendeten Weißzucker ..... 18
- Verordnung (EWG) Nr. 796/92 der Kommission vom 31. März 1992 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl ..... 20

Preis : 14 ECU

(Fortsetzung umseitig)

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Verordnung (EWG) Nr. 797/92 der Kommission vom 31. März 1992 betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die neunte Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3149/91 eröffneten Dauerausschreibung .....	22
Verordnung (EWG) Nr. 798/92 der Kommission vom 31. März 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse .....	24
Verordnung (EWG) Nr. 799/92 der Kommission vom 31. März 1992 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten .....	31
Verordnung (EWG) Nr. 800/92 der Kommission vom 31. März 1992 zur Festsetzung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen .....	34
Verordnung (EWG) Nr. 801/92 der Kommission vom 31. März 1992 zur Festsetzung des Beihilfebetrags für Sojabohnen .....	41
Verordnung (EWG) Nr. 802/92 der Kommission vom 31. März 1992 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Trockenfutter .....	42
Verordnung (EWG) Nr. 803/92 der Kommission vom 31. März 1992 zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle .....	45
Verordnung (EWG) Nr. 804/92 der Kommission vom 31. März 1992 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Ölsaaten .....	46
Verordnung (EWG) Nr. 805/92 der Kommission vom 31. März 1992 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung .....	49
Verordnung (EWG) Nr. 806/92 der Kommission vom 31. März 1992 zur Änderung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung .....	51
Verordnung (EWG) Nr. 807/92 der Kommission vom 31. März 1992 zur Änderung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung ....	53
Verordnung (EWG) Nr. 808/92 der Kommission vom 31. März 1992 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckerssektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren .....	56
Verordnung (EWG) Nr. 809/92 der Kommission vom 31. März 1992 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren .....	59
Verordnung (EWG) Nr. 810/92 der Kommission vom 31. März 1992 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren .....	61
<b>* Verordnung (EWG) Nr. 811/92 der Kommission vom 31. März 1992 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen .....</b>	<b>65</b>
<b>* Verordnung (EWG) Nr. 812/92 der Kommission vom 31. März 1992 über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch mit Knochen aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 397/92 .....</b>	<b>72</b>
Verordnung (EWG) Nr. 813/92 der Kommission vom 31. März 1992 zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1902/91 zur Festsetzung der Ausgleichsabgaben für Saatgut .....	76
<b>* Verordnung (EWG) Nr. 814/92 der Kommission vom 31. März 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3878/87 des Rates über die Beihilfe zur Erzeugung bestimmter Reissorten .....</b>	<b>79</b>

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 815/92 der Kommission vom 31. März 1992 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse .....	80
* Verordnung (EWG) Nr. 816/92 des Rates vom 31. März 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation organisation Milch und Milcherzeugnisse .....	83
* Verordnung (EWG) Nr. 817/92 des Rates vom 31. März 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse .....	85
* Verordnung (EWG) Nr. 818/92 des Rates vom 31. März 1992 zur Festsetzung der Gemeinschaftsreserve im Hinblick auf die Erhebung der Abgabe auf Milch und Milcherzeugnisse gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 für den Zeitraum vom 1. April 1992 bis 31. März 1993 .....	87

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 786/92 DES RATES**  
**vom 31. März 1992**  
**zur Verlängerung des Wirtschaftsjahres 1991/92 für die Sektoren Milch und**  
**Milcherzeugnisse sowie Rindfleisch**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates  
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 374/92 <sup>(2)</sup>, insbesondere  
auf Artikel 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates  
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Rindfleisch <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1628/91 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,  
auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es ist notwendig, die mit der Preisfestsetzung für das  
kommende Wirtschaftsjahr zusammenhängenden Fragen  
in ihrer Gesamtheit neu zu durchdenken. Dies hat eine

verspätete Festsetzung der Preise zur Folge. Das Wirt-  
schaftsjahr 1991/92 muß deshalb für die Sektoren Milch  
und Milcherzeugnisse sowie Rindfleisch bis zum 31. Mai  
1992 verlängert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Das Milchwirtschaftsjahr 1991/92 endet am 31. Mai  
1992, das Milchwirtschaftsjahr 1992/93 beginnt am  
1. Juni 1992.

(2) Im Sektor Rindfleisch endet das Wirtschaftsjahr  
1991/92 am 31. Mai 1992 und beginnt das Wirtschaftsjahr  
1992/93 am 1. Juni 1992.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 31. März 1992.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

Arlindo MARQUES CUNHA

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 41 vom 18. 2. 1992, S. 9.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 16.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 787/92 DER KOMMISSION**

vom 31. März 1992

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 674/92 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13  
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates  
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit  
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-  
wendenden Umrechnungskurse <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen  
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu  
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 594/92 der Kommission <sup>(5)</sup> und die später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt  
worden.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-  
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-  
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichts-  
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,  
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der  
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem  
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-  
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden  
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 30. März 1992 festge-  
stellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtungsfaktor bezieht sich auf alle  
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich  
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)  
Nr. 594/92 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen  
Angebotspreise und Notierungen, von denen die  
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der  
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu  
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und  
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-  
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang  
festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 64 vom 10. 3. 1992, S. 4.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 31. März 1992 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag (°)
0709 90 60	136,91 (°) (°)
0712 90 19	136,91 (°) (°)
1001 10 10	168,81 (°) (°) (10)
1001 10 90	168,81 (°) (°) (10)
1001 90 91	148,17
1001 90 99	148,17 (11)
1002 00 00	164,92 (°)
1003 00 10	143,10
1003 00 90	143,10 (11)
1004 00 10	121,77
1004 00 90	121,77
1005 10 90	136,91 (°) (°)
1005 90 00	136,91 (°) (°)
1007 00 90	140,57 (°)
1008 10 00	55,49 (11)
1008 20 00	124,80 (°)
1008 30 00	66,37 (°)
1008 90 10	(°)
1008 90 90	66,37
1101 00 00	220,44 (°) (11)
1102 10 00	243,89 (°)
1103 11 10	275,23 (°) (10)
1103 11 90	236,56 (°)

(°) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(°) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(°) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(°) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

(°) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(°) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

(°) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

(°) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

(°) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.

(10) Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der Entscheidung 91/482/EWG wird ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1825/91 festgesetzten Betrag erhoben.

(11) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 788/92 DER KOMMISSION**

vom 31. März 1992

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 674/92 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1845/91 der Kommission <sup>(5)</sup> und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 30. März 1992 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 29. 6. 1991, S. 4.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. März 1992 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

## B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7	4. Term. 8
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0



**VERORDNUNG (EWG) Nr. 789/92 DER KOMMISSION**  
**vom 31. März 1992**  
**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates  
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Reis <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 674/92 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 11  
Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 833/87 der  
Kommission vom 23. März 1987 mit Durchführungsbe-  
stimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des  
Rates über die Einfuhren der Reissorte „aromatisierter  
langkörniger Basmati“ der KN-Codes 1006 10, 1006 20  
und 1006 30 <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 674/91 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwen-  
denden Abschöpfungen sind durch die Verordnung

(EWG) Nr. 586/92 der Kommission <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 758/92 <sup>(6)</sup>, festgesetzt  
worden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1  
Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG)  
Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind  
im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 80 vom 24. 3. 1987, S. 20.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 75 vom 21. 3. 1991, S. 29.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1992, S. 44.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 83 vom 28. 3. 1992, S. 17.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 31. März 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen (°)		
	Regelung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 (°)	AKP Bangladesch (°) (°) (°)	Drittländer (außer AKP) (°)
1006 10 21	—	153,61	314,43
1006 10 23	—	147,59	302,38
1006 10 25	—	147,59	302,38
1006 10 27	226,79	147,59	302,38
1006 10 92	—	153,61	314,43
1006 10 94	—	147,59	302,38
1006 10 96	—	147,59	302,38
1006 10 98	226,79	147,59	302,38
1006 20 11	—	192,92	393,04
1006 20 13	—	185,39	377,98
1006 20 15	—	185,39	377,98
1006 20 17	283,49	185,39	377,98
1006 20 92	—	192,92	393,04
1006 20 94	—	185,39	377,98
1006 20 96	—	185,39	377,98
1006 20 98	283,49	185,39	377,98
1006 30 21	—	238,78	501,42 (°)
1006 30 23	—	282,91	589,60 (°)
1006 30 25	—	282,91	589,60 (°)
1006 30 27	442,20 (°)	282,91	589,60 (°)
1006 30 42	—	238,78	501,42 (°)
1006 30 44	—	282,91	589,60 (°)
1006 30 46	—	282,91	589,60 (°)
1006 30 48	442,20 (°)	282,91	589,60 (°)
1006 30 61	—	254,66	534,02 (°)
1006 30 63	—	303,68	632,06 (°)
1006 30 65	—	303,68	632,06 (°)
1006 30 67	474,05 (°)	303,68	632,06 (°)
1006 30 92	—	254,66	534,02 (°)
1006 30 94	—	303,68	632,06 (°)
1006 30 96	—	303,68	632,06 (°)
1006 30 98	474,05 (°)	303,68	632,06 (°)
1006 40 00	—	64,34	134,68

(°) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 12 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90.

(°) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion erhoben.

(°) Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

(°) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt die im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 3491/90 und (EWG) Nr. 862/91 festgelegte Abschöpfung.

(°) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3778/91 genannten Betrag erhöht.

(°) Bei der Ausfuhr von Reis der Reissorte „aromatisierter, langkörniger Basmati“ gilt die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3136/91, festgelegte Abschöpfung.

(°) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 790/92 DER KOMMISSION**

vom 31. März 1992

zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates  
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Reis <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 674/92 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13  
Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und  
Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2591/91 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 759/92 <sup>(4)</sup>, festgesetzt  
worden.Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen  
cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden  
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt  
werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben,  
abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festge-  
setzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und  
Bruchreis mit Ursprung in Drittländern sind im Anhang  
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 243 vom 31. 8. 1991, S. 8.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 83 vom 28. 3. 1992, S. 9.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. März 1992 zur Festsetzung der Prämien als  
Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU / Tonne)

KN-Code	laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7
1006 10 21	0	0	0	—
1006 10 23	0	0	0	—
1006 10 25	0	0	0	—
1006 10 27	0	0	0	—
1006 10 92	0	0	0	—
1006 10 94	0	0	0	—
1006 10 96	0	0	0	—
1006 10 98	0	0	0	—
1006 20 11	0	0	0	—
1006 20 13	0	0	0	—
1006 20 15	0	0	0	—
1006 20 17	0	0	0	—
1006 20 92	0	0	0	—
1006 20 94	0	0	0	—
1006 20 96	0	0	0	—
1006 20 98	0	0	0	—
1006 30 21	0	0	0	—
1006 30 23	0	0	0	—
1006 30 25	0	0	0	—
1006 30 27	0	0	0	—
1006 30 42	0	0	0	—
1006 30 44	0	0	0	—
1006 30 46	0	0	0	—
1006 30 48	0	0	0	—
1006 30 61	0	0	0	—
1006 30 63	0	0	0	—
1006 30 65	0	0	0	—
1006 30 67	0	0	0	—
1006 30 92	0	0	0	—
1006 30 94	0	0	0	—
1006 30 96	0	0	0	—
1006 30 98	0	0	0	—
1006 40 00	0	0	0	0

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 791/92 DER KOMMISSION

vom 31. März 1992

### zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 61/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 wird bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse eine Abschöpfung erhoben.

Die Abschöpfung auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse muß, gegebenenfalls pauschal, auf der Grundlage des Saccharosegehalts oder des Gehalts an anderem als in Saccharose ausgedrücktem Zucker des betreffenden Erzeugnisses und der Abschöpfung auf Weißzucker errechnet werden. Die Abschöpfungen, die auf Ahornzucker und Ahornsirup zu erheben sind, werden jedoch auf den Betrag beschränkt, der sich aus der Anwendung des im Rahmen des GATT konsolidierten Zollsatzes ergibt.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission vom 28. Juni 1968 über Durchführungsbestimmungen für die Abschöpfung im Zuckersektor<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1428/78<sup>(4)</sup>, muß der Grundbetrag der Abschöpfung für 100 Kilogramm des Erzeugnisses für einen Saccharosegehalt von 1 v. H. festgesetzt werden.

Der Grundbetrag der Abschöpfung ist gleich einem Hundertstel des arithmetischen Mittels der während der ersten 20 Tage des dem Monat, für den der Grundbetrag der Abschöpfung festgesetzt wird, vorangehenden Monats anwendbaren Abschöpfungen je 100 Kilogramm Weißzucker. Das arithmetische Mittel der Abschöpfungen muß jedoch durch die am Tag der Festsetzung des Grundbetrags auf Weißzucker anwendbare Abschöpfung ersetzt werden, wenn diese Abschöpfung um mindestens 0,73 ECU von diesem Durchschnitt abweicht.

Der Grundbetrag muß monatlich festgesetzt werden. Er muß jedoch während des Zeitraums zwischen dem Tag

seiner Festsetzung und dem ersten Tag des auf den Monat, für den der Grundbetrag anwendbar ist, folgenden Monats geändert werden, wenn die auf Weißzucker anwendbare Abschöpfung um mindestens 0,73 ECU von dem obengenannten arithmetischen Mittel oder von der Abschöpfung auf Weißzucker abweicht, die zur Festsetzung des Grundbetrags gedient hat. In diesem Fall muß der Grundbetrag gleich einem Hundertstel der für die Änderung herangezogenen Abschöpfung auf Weißzucker sein.

Der auf diese Weise bestimmte Grundbetrag muß nach Maßgabe der Schwankungen des Schwellenpreises für Weißzucker berichtigt werden, die vom Zeitpunkt der Festsetzung des Grundbetrags an während der Anrechnungszeit eintreten. Dieser Berichtigungsbetrag, der gleich einem Hundertstel der Differenz zwischen diesen beiden Schwellenpreisen ist, muß unter den in Artikel 7 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 vorgesehenen Bedingungen vom Grundbetrag abgezogen bzw. zu diesem letzteren hinzugerechnet werden.

Die Abschöpfung auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben f) und g) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse setzt sich gemäß Absatz 6 des Artikels 16 aus einem beweglichen und einem festen Teilbetrag zusammen. Der feste Teilbetrag entspricht je 100 kg Trockenstoff dem zehnten Teil des festen Teilbetrags, der gemäß Artikel 14 Absatz 1 unter B der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 674/92<sup>(6)</sup>, zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Erzeugnissen der KN-Codes 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90 und 1702 90 50 festgesetzt wurde, und der bewegliche Teilbetrag entspricht je 100 kg Trockenstoff dem Hundertfachen des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung, die jeweils vom ersten Tag eines Monats an für die in Absatz 1 Buchstabe d) des vorgenannten Artikels 1 aufgeführten Erzeugnisse gilt. Die Abschöpfung muß jeden Monat festgesetzt werden.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft<sup>(7)</sup> werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben; gemäß Artikel 101 Absatz 4 der genannten Entscheidung wird jedoch bei der Einfuhr von bestimmten Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten eine Angabe erhoben, um zu verhindern, daß diese Erzeugnisse vorteilhafter als vergleichbare andere, von Spanien oder Portugal in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 eingeführte Erzeugnisse behandelt werden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 6 vom 11. 1. 1992, S. 19.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 34.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90<sup>(2)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-

nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Die Anwendung dieser Bestimmungen führt zu der Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für diese Erzeugnisse entsprechend dem Anhang dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die für die Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d), f) und g) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse geltenden Abschöpfungen werden dem Anhang entsprechend festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. März 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckerssektors

(in ECU)

KN-Code	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses <sup>(1)</sup>	Betrag der Abschöpfung für 100 kg Trockenstoff <sup>(1)</sup>
1702 20 10	0,4487	—
1702 20 90	0,4487	—
1702 30 10	—	54,54
1702 40 10	—	54,54
1702 60 10	—	54,54
1702 60 90	0,4487	—
1702 90 30	—	54,54
1702 90 60	0,4487	—
1702 90 71	0,4487	—
1702 90 90	0,4487	—
2106 90 30	—	54,54
2106 90 59	0,4487	—

<sup>(1)</sup> Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben. Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der vorgenannten Entscheidung wird jedoch ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1870/91 festgesetzten Betrag erhoben.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 792/92 DER KOMMISSION

vom 31. März 1992

### zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 61/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76<sup>(4)</sup>, ist die Erstattung für 100 kg der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten ausgeführten Erzeugnisse gleich dem Grundbetrag, multipliziert mit dem Saccharosegehalt, gegebenenfalls einschließlich des Gehalts an anderem als Saccharose berechnetem Zucker. Dieser für das betreffende Erzeugnis festgestellte Saccharosegehalt wird gemäß den Vorschriften des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1714/88<sup>(6)</sup>, bestimmt.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 ist der Grundbetrag der Erstattung für die in unverändertem Zustand ausgeführte Sorbose gleich dem Grundbetrag der Erstattung, vermindert um ein Hundertstel der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1400/78 des Rates vom 20. Juni 1978 zur Festlegung von Grundregeln für die Erstattung bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie

verwendeten Zucker<sup>(7)</sup> für die im Anhang dieser letzten Verordnung genannten Erzeugnisse geltenden Erstattung bei der Erzeugung.

Für die anderen in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und in unverändertem Zustand ausgeführten Erzeugnisse ist der Grundbetrag der Erstattung gleich einem Hundertstel eines Betrages, der bestimmt wird unter Berücksichtigung einerseits des Unterschieds zwischen dem in den Gebieten der Gemeinschaft ohne Defizit während des Monats, für den der Grundbetrag festgesetzt wird, für Weißzucker geltenden Interventionspreis und den für Weißzucker auf dem Weltmarkt festgestellten Notierungen oder Preisen, und andererseits der Notwendigkeit der Herstellung eines Gleichgewichts zwischen der Verwendung des Grunderzeugnisses aus der Gemeinschaft im Hinblick auf die Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen nach dritten Ländern und der Verwendung der zum Veredelungsverkehr zugelassenen Erzeugnisse dieser Länder.

Die Gültigkeit des Grundbetrags kann auf bestimmte, in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Erzeugnisse beschränkt werden.

Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben f) und g) dieser Verordnung genannten Erzeugnisse in unverändertem Zustand eine Erstattung vorgesehen werden. Die Höhe der Erstattung muß für 100 kg Trockenstoff, insbesondere unter Berücksichtigung der auf die Ausfuhr der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 30 91 anwendbaren Erstattung, der auf die Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse anwendbaren Erstattung und der wirtschaftlichen Gesichtspunkte der geplanten Ausfuhren bestimmt werden. Die Erstattung wird nur für die Erzeugnisse gewährt, die den Bedingungen des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1469/77 der Kommission vom 30. Juni 1977 über die Durchführungsbestimmungen betreffend die Abschöpfung und Erstattung für Isoglukose und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 192/75<sup>(8)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1714/88, entsprechen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen:

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 6 vom 11. 1. 1992, S. 19.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 152 vom 18. 6. 1988, S. 23.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 9.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1977, S. 9.

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90<sup>(2)</sup>,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Die obengenannten Erstattungen werden monatlich festgesetzt. Sie können zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Einzelheiten führt dazu, für die betreffenden Erzeugnisse die Erstattungen in Höhe der im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d), f) und g) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.



## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. März 1992 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

(in ECU)

Erzeugniscode	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses (1)	Betrag der Erstattung für 100 kg Trockenstoff (2)
1702 40 10 100		38,26
1702 60 10 000		38,26
1702 60 90 000	0,3826	
1702 90 30 000		38,26
1702 90 60 000	0,3826	
1702 90 71 000	0,3826	
1702 90 90 900	0,3826	
2106 90 30 000		38,26
2106 90 59 000	0,3826	

(1) Der Grundbetrag gilt nicht für Sirupe mit einer Reinheit von weniger als 85 v. H. (Verordnung (EWG) Nr. 394/70). Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 bestimmt.

(2) Nur auf die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1469/77 genannten Erzeugnisse anwendbar.

**NB:** Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 793/92 DER KOMMISSION**

vom 31. März 1992

**zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 61/92 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4  
zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und  
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 680/92 der Kommission <sup>(3)</sup>, geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 733/92 <sup>(4)</sup>, festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)  
Nr. 680/92 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben,  
über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu,daß die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entspre-  
chend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern  
sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem  
Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der  
Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht  
denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der geänderten  
Verordnung (EWG) Nr. 680/92 festgesetzt wurden,  
werden wie im Anhang angegeben geändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 6 vom 11. 1. 1992, S. 19.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 19.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 81 vom 26. 3. 1992, S. 13.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. März 1992 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

*(in ECU)*

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung	
	je 100 kg	je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses
1701 11 90 100	35,19 <sup>(1)</sup>	
1701 11 90 910	35,19 <sup>(1)</sup>	
1701 11 90 950	<sup>(2)</sup>	
1701 12 90 100	35,19 <sup>(1)</sup>	
1701 12 90 910	35,19 <sup>(1)</sup>	
1701 12 90 950	<sup>(2)</sup>	
1701 91 00 000		0,3826
1701 99 10 100	38,26	
1701 99 10 910	38,26	
1701 99 10 950	38,26	
1701 99 90 100		0,3826

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

<sup>(2)</sup> Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 794/92 DER KOMMISSION**

vom 31. März 1992

**zur Festsetzung der bei der Einfuhr nach Portugal von bestimmten Mengen Rohzucker für portugiesische Raffinerien anwendbaren ermäßigten Abschöpfung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 61/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 303 der Beitrittsakte sieht während einer Frist von sieben Jahren nach dem Beitritt die Anwendung einer ermäßigten Abschöpfung bei der Einfuhr bestimmter Mengen Rohzucker mit Ursprung in bestimmten Drittländern nach Portugal vor.

Die Verordnung (EWG) Nr. 599/86 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 492/92<sup>(4)</sup>, hat die bei der Einfuhr nach Portugal von bestimmten Mengen Rohzucker für portugiesische Raffinerien anwendbare Abschöpfung festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 599/86 wiederholten Regeln und Modalitäten auf die der Kommission vorliegenden Daten führt zur Festsetzung der Abschöpfung gemäß Artikel 1 dieser Verordnung.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90<sup>(6)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die ermäßigte Abschöpfung bei der Einfuhr nach Portugal von für Raffinerien bestimmtem Rohzucker (KN-Codes 1701 11 10 und 1701 12 10) wird für diese Standardqualität auf 29,02 ECU je 100 kg festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 6 vom 11. 1. 1992, S. 19.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 58 vom 1. 3. 1986, S. 18.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 55 vom 29. 2. 1992, S. 40.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 795/92 DER KOMMISSION**

vom 31. März 1992

zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für den in der chemischen Industrie verwendeten Weißzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 61/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann beschlossen werden, für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und f) genannten Erzeugnisse und für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) genannten Sirupe, die sich in einer Situation im Sinne des Artikels 9 Absatz 2 der Verträge befinden und die zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse der chemischen Industrie verwendet werden, Erstattungen bei der Erzeugung zu gewähren.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 des Rates vom 25. März 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Produktionserstattung bei der Verwendung von bestimmten Erzeugnissen des Zuckersektors in der chemischen Industrie<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 464/91<sup>(4)</sup>, wurden der Rahmen für die Festsetzung der Erstattungen bei der Erzeugung und die chemischen Erzeugnisse festgelegt, deren Herstellung die Gewährung einer Erstattung bei der Erzeugung für die zu dieser Herstellung verwendeten Grunderzeugnisse erlaubt. Die Artikel 5, 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 sehen vor, daß die für Rohzucker, Saccharosesirup und Isoglukose in unverändertem Zustand gültige Erstattung bei der Erzeugung unter für diese Grunderzeugnisse eigenen Bedingungen von der Erstattung abgeleitet wird, die für Weißzucker gilt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1729/78 der Kommission vom 24. Juli 1978 über Durchführungsbestimmungen für die Erstattung bei der Erzeugung für Zucker, der in der chemischen Industrie verwendet wird<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 464/91, wurden insbe-

sondere die Durchführungsbestimmungen für die Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung festgelegt. Nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1729/78 wird die Erstattung bei der Erzeugung von Weißzucker vierteljährlich für die am 1. Juli, 1. Oktober, 1. Januar und 1. April beginnenden Zeiträume festgesetzt. Die Anwendung der vorgenannten Bestimmungen führt zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung, wie in Artikel 1 für den dort angeführten Zeitraum angegeben.

Infolge der Definitionsänderung des in Artikel 1 Absatz 2 unter den Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Weiß- und Rohzuckers fallen Zucker mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen oder anderen Stoffen nicht mehr unter diese Definitionen, sondern unter „andere Zucker“. Im Sinne von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 haben sie jedoch Anrecht auf die Erstattung bei der Erzeugung. Es ist daher notwendig, zur Ermittlung der auf diese Erzeugnisse anwendbaren Erstattung bei der Erzeugung eine Berechnungsmethode mit Bezug auf den Saccharosegehalt vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 genannte Erstattung bei der Erzeugung für Weißzucker wird je 100 kg netto für das vom 1. April bis 30. Juni 1992 reichende Vierteljahr auf 34,594 ECU festgesetzt. Für Zucker mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen oder anderen Stoffen, gewonnen aus Weiß- oder Rohzucker, wird die Erstattung bei der Erzeugung festgesetzt, indem dieser Betrag multipliziert wird mit dem Saccharosegehalt des betreffenden Zuckers, der nach der polarimetrischen Methode in seinen Gewichtshundertteilen, auf den Trockenstoff bezogen, ermittelt wird.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1992 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 6 vom 11. 1. 1992, S. 19.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 9.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 54 vom 28. 2. 1991, S. 22.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 25. 7. 1978, S. 26.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1992

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 796/92 DER KOMMISSION**  
**vom 31. März 1992**  
**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates  
 vom 22. September 1966 über die Errichtung einer  
 gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geän-  
 dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1720/91<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 des Rates  
 vom 26. Mai 1986 über die Erstattungen und Abschöp-  
 fungen bei der Ausfuhr von Olivenöl<sup>(3)</sup>, insbesondere auf  
 Artikel 3 Absatz 1 erster Satz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Liegen die Preise in der Gemeinschaft über den Welt-  
 marktpreisen, so kann der Unterschied zwischen diesen  
 Preisen nach Artikel 20 der Verordnung Nr. 136/66/EWG  
 durch eine Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl nach  
 dritten Ländern gedeckt werden.

Die Festsetzung und die Gewährung der Erstattung bei  
 der Ausfuhr von Olivenöl sind in den Verordnungen  
 (EWG) Nr. 1650/86 und (EWG) Nr. 616/72 der Kom-  
 mission<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
 2962/77<sup>(5)</sup>, geregelt worden.

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG)  
 Nr. 1650/86 muß die Erstattung für die gesamte Gemein-  
 schaft gleich sein.

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 ist  
 die Erstattung für Olivenöl unter Berücksichtigung der  
 Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Olivenöl-  
 preise und der davon verfügbaren Mengen auf dem  
 Gemeinschaftsmarkt sowie der Weltmarktpreise für  
 Olivenöl festzusetzen. Läßt es jedoch die auf dem Welt-  
 markt bestehende Lage nicht zu, die günstigsten Notie-  
 rungen für Olivenöl zu bestimmen, so können der auf  
 diesem Markt für die wichtigsten konkurrierenden pflanz-  
 lichen Öle erzielte Preis und der in einem repräsentativen  
 Zeitraum zwischen diesem Preis und dem für Olivenöl  
 festgestellte Unterschied berücksichtigt werden. Die  
 Erstattung darf nicht höher sein als der Betrag, der dem  
 Unterschied zwischen den in der Gemeinschaft und auf  
 dem Weltmarkt erzielten Preisen, gegebenenfalls um die  
 Kosten für das Verbringen des Erzeugnisses auf dem  
 Weltmarkt berichtigt, entspricht.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 kann  
 beschlossen werden, daß die Erstattung durch Ausschrei-

bung festgesetzt wird. Die Ausschreibung erstreckt sich  
 auf den Betrag der Erstattung und kann auf bestimmte  
 Bestimmungsländer, Mengen, Qualitäten und Aufma-  
 chungen beschränkt werden.

Nach Artikel 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung  
 (EWG) Nr. 1650/86 kann die Erstattung für Olivenöl je  
 nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet in unter-  
 schiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn die Welt-  
 marktlage oder die besonderen Erfordernisse bestimmter  
 Märkte dies notwendig machen.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG)  
 Nr. 1650/86 muß die Erstattung mindestens einmal im  
 Monat festgesetzt werden ; soweit erforderlich, kann die  
 Erstattung zwischenzeitlich geändert werden.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige  
 Marktlage bei Olivenöl, insbesondere auf den Olivenöl-  
 preis in der Gemeinschaft sowie auf den Märkten der  
 Drittländer, sind die Erstattungen in der im Anhang  
 aufgeführten Höhe festzusetzen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung  
 zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen  
 zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
 punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
 Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-  
 nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
 Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-  
 gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
 Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des  
 Rates<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
 (EWG) Nr. 2205/90<sup>(7)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,  
 der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der  
 Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem  
 bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-  
 nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden  
 Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Der Verwaltungsausschuß für Fette hat nicht innerhalb  
 der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung  
 genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz  
 2 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 136/66/EWG  
 genannten Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1992 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 27.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 145 vom 30. 5. 1986, S. 8.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 78 vom 31. 3. 1972, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 348 vom 30. 12. 1977, S. 53.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1992

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

---

*ANHANG*

**zur Verordnung der Kommission vom 31. März 1992 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl**

*(ECU/100 kg)*

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1509 10 90 100	33,00
1509 10 90 900	62,00
1509 90 00 100	45,00
1509 90 00 900	72,00
1510 00 90 100	9,00
1510 00 90 900	40,00

(<sup>1</sup>) Für die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission (ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1), sowie für die Ausfuhr nach Drittländern.

*NB*: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

---



**VERORDNUNG (EWG) Nr. 797/92 DER KOMMISSION**

vom 31. März 1992

**betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die neunte Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3149/91 eröffneten Dauerausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1720/91 <sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 des Rates vom 26. Mai 1986 über die Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3149/91 der Kommission <sup>(4)</sup> wurde eine Dauerausschreibung für die Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl eröffnet.

Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3149/91 wird unter Berücksichtigung insbesondere der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Olivenölmarkts in der Gemeinschaft sowie des Weltmarkts und auf der Grundlage der eingegangenen Angebote ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung festgesetzt, wobei die Bieter den

Zuschlag erhalten, deren Angebot dem Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

Die Anwendung dieser Vorschriften führt zur Festsetzung der im Anhang genannten Höchstbeträge der Ausfuhrerstattung.

Der Verwaltungsausschuß für Fette hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die neunte Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3149/91 eröffneten Dauerausschreibung werden auf der Grundlage der im Anhang bis 23. März 1992 eingereichten Angebote festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 27.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 145 vom 30. 5. 1986, S. 8.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 299 vom 30. 10. 1991, S. 24.

*ANHANG*

**zur Verordnung der Kommission vom 31. März 1992 betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die neunte Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3149/91 eröffneten Dauerausschreibung**

*(ECU/100 kg)*

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1509 10 90 100	36,00
1509 10 90 900	67,00
1509 90 00 100	48,00
1509 90 00 900	77,00
1510 00 90 100	12,00
1510 00 90 900	45,00

**NB:** Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 798/92 DER KOMMISSION

vom 31. März 1992

### zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 816/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 8,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses, in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird bei der Einfuhr der in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse eine Abschöpfung erhoben. Diese Erzeugnisse können in Gruppen zusammengefaßt werden. Die Erzeugnisgruppen sowie das Leiterzeugnis der jeweiligen Erzeugnisgruppe werden in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 des Rates vom 18. Dezember 1979 zur Festlegung der Erzeugnisgruppen und der besonderen Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3798/91<sup>(4)</sup>, bestimmt.

Die Abschöpfung für die Erzeugnisse einer Gruppe muß dem Schwellenpreis des Leiterzeugnisses, verringert um den Preis frei Grenze, entsprechen. Diese Schwellenpreise wurden für das Milchwirtschaftsjahr 1991/92 aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1633/91 des Rates<sup>(5)</sup> festgesetzt. Die Verordnung (EWG) Nr. 786/92 des Rates<sup>(6)</sup> hat das Wirtschaftsjahr 1991/92 für Milch bis zum 31. Mai 1992 verlängert.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 zur Berechnung der Abschöpfung auf bestimmte gleichartige Erzeugnisse werden jedoch Sonderbestimmungen vorgesehen. Die Bezeichnung dieser Erzeugnisse sowie die Methode zur Berechnung der auf sie anwendbaren Abschöpfungen sind in Anhang II und in den Artikeln 2 bis 12 der Verordnung angegeben.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 wird der Teilbetrag der Abschöpfung, der unter Anwendung des das Gewichtsverhältnis zwischen den in dem Erzeugnis enthaltenen Milcherzeugnissen einerseits und dem eigentlichen Erzeugnis andererseits ausdrückenden Koeffizienten ermittelt wird, für die zugesetzte Saccharose und andere Süßmittel enthaltende Erzeugnisse errechnet,

indem der Grundbetrag mit dem Milcherzeugnisgehalt des betreffenden Erzeugnisses multipliziert wird.

Nach Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 wird auf bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus Drittländern eine spezifische Abschöpfung erhoben. Diese Abschöpfung wurde im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 der Kommission<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1502/90<sup>(8)</sup>, festgesetzt.

Solange festgestellt wird, daß bei der Einfuhr nach der Gemeinschaft eines gleichartigen Erzeugnisses, für das die Abschöpfung nicht der auf sein Leiterzeugnis anwendbaren Abschöpfung entspricht, der Preis dieses Erzeugnisses erheblich unter demjenigen Preis liegt, der in einem normalen Verhältnis zum Preis des Leiterzeugnisses stehen würde, muß die Abschöpfung der Summe von zwei Teilbeträgen entsprechen, nämlich :

- einem Teilbetrag, der dem Betrag entspricht, der sich aus den auf das betreffende gleichartige Erzeugnis anwendbaren Bestimmungen der Artikel 2 bis 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 ergibt ;
- einem zusätzlichen Teilbetrag, der auf einem Niveau festgelegt wird, das unter Berücksichtigung der Zusammensetzung und Qualität der gleichartigen Erzeugnisse die Wiederherstellung des normalen Preisverhältnisses bei der Einfuhr nach der Gemeinschaft ermöglicht.

Für die Erzeugnisse, für die der Zollsatz im GATT konsolidiert worden ist, muß die Abschöpfung aufgrund von Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 auf den Betrag dieser Konsolidierung begrenzt werden.

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1073/68 der Kommission<sup>(9)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88<sup>(10)</sup>, muß für die einzelnen in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 definierten Leiterzeugnisse ein Preis frei Grenze ermittelt werden. Diese Preise müssen für handelsübliche Erzeugnisse von einwandfreier Qualität und Beschaffenheit bestimmt werden.

Die Preise frei Grenze müssen aufgrund der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten im internationalen Handel ermittelt werden, die für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse gelten, für die die Abschöpfung nicht der Abschöpfung ihrer Leiterzeugnisse entspricht. Bei der Feststellung dieser günstigsten Einkaufsmöglichkeiten muß die Kommission allen Informationen über die Preise frei Grenze der Gemeinschaft für die Erzeugnisse aus dritten Ländern und über die Preise auf den Märkten dieser dritten Länder Rechnung tragen, von denen sie direkt oder über die Mitgliedstaaten Kenntnis erhalten hat.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> Siehe Seite 83 dieses Amtsblatts.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 329 vom 24. 12. 1979, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 357 vom 28. 12. 1991, S. 3.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 25.

<sup>(6)</sup> Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 196 vom 5. 7. 1982, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 141 vom 2. 6. 1990, S. 5.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 180 vom 26. 7. 1968, S. 25.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 28 vom 1. 2. 1988, S. 1.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 788/86 der Kommission<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1525/90<sup>(2)</sup>, sind die Werte frei spanische Grenze festgesetzt worden, die bei der Einfuhr bestimmter Käse mit Ursprung und Herkunft in der Schweiz gelten.

Dabei dürfen jedoch Informationen, die sich auf eine geringe und für den Warenverkehr mit dem betreffenden Erzeugnis nicht repräsentative Menge sowie auf diejenigen Mengen beziehen, bei denen die Kommission aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung bzw. der verfügbaren Informationen annehmen kann, daß der betreffende Preis nicht repräsentativ für die tatsächliche Markttendenz ist, nicht berücksichtigt werden.

Die zugrunde gelegten Preise müssen berichtigt werden, wenn sie nicht frei Grenze der Gemeinschaft bzw. für handelsübliche Erzeugnisse von einwandfreier Qualität und Beschaffenheit gelten. Für ein gleichartiges Erzeugnis, für das die Abschöpfung der auf sein Leiterzeugnis anwendbaren Abschöpfung entspricht, muß eine Berichtigung in der Weise vorgenommen werden, daß insbesondere die Unterschiede hinsichtlich der Zusammensetzung, Reife, Qualität und Aufmachung zwischen dem betreffenden gleichartigen Erzeugnis und seinem Leiterzeugnis berücksichtigt werden. Die Berichtigungen hinsichtlich der Zusammensetzung müssen in der Weise errechnet werden, daß der Unterschied zwischen dem Wert der Milchbestandteile des Leiterzeugnisses und demjenigen des betreffenden gleichartigen Erzeugnisses mit dem Wert einer Gewichtseinheit des betreffenden Milchbestandteils im internationalen Handel multipliziert wird. Die übrigen Berichtigungen müssen unter Berücksichtigung des Unterschieds zwischen dem Wert der betreffenden Merkmale des Leiterzeugnisses auf dem Markt der Gemeinschaft und dem Wert der entsprechenden Merkmale des betreffenden gleichartigen Erzeugnisses auf diesem Markt errechnet werden.

Falls keine Informationen über die Preise zur Verfügung stehen, kann der Preis frei Grenze ausnahmsweise aufgrund des Wertes der in dem betreffenden Leiterzeugnis enthaltenen Rohstoffe ermittelt werden, der unter Zugrundelegung der Preise derjenigen Milcherzeugnisse errechnet wird, für die Preise sowie Angaben über die durchschnittlichen Verarbeitungskosten und Rendements zur Verfügung stehen.

Ausnahmsweise kann ein Preis frei Grenze während eines begrenzten Zeitabschnitts in unveränderter Höhe aufrechterhalten werden, wenn der Preis für eine bestimmte Qualität bzw. ein bestimmtes Ursprungsland, der zur vorherigen Ermittlung des Preises frei Grenze zugrunde gelegt wurde, für die Festsetzung des folgenden Preises frei Grenze nicht erneut zur Kenntnis der Kommission gelangt ist, und wenn die verfügbaren Preise, die nach Ansicht der Kommission nicht repräsentativ genug für die tatsächliche Markttendenz sind, zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des Preises frei Grenze führen würden.

Gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird das in dieser Verordnung vorgesehene Zolltarifschema in die Kombinierte Nomenklatur übernommen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 74 vom 19. 3. 1986, S. 20.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 144 vom 7. 6. 1990, S. 15.

Aufgrund von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1073/68 werden die Abschöpfungen für einen Zeitabschnitt von 15 Tagen festgesetzt. Sie können im Verlauf dieses Zeitabschnitts geändert werden, wenn sich dies als notwendig erweist. Die Abschöpfung gilt so lange, bis eine andere angewandt wird.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über Glukose und Laktose<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88, ist insbesondere die Regelung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 und den zu ihrer Anwendung für Laktose und Laktosesirup gemäß dem KN-Code 1702 10 90 erlassenen Vorschriften auf Laktose und Laktosesirup des KN-Codes 1702 10 10 auszudehnen. Die für den erstgenannten KN-Code geltende Abschöpfung ist deshalb auch auf die Erzeugnisse des letztgenannten KN-Codes Nr. anzuwenden. Diese Erzeugnisse und die entsprechenden Abschöpfungen sollten in das Abschöpfungsverzeichnis übernommen werden.

Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 518/92<sup>(4)</sup>, (EWG) Nr. 519/92<sup>(5)</sup> und (EWG) Nr. 520/92<sup>(6)</sup> des Rates vom 27. Februar 1992 mit Durchführungsvorschriften zu den Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und Polen, Ungarn bzw. der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik andererseits wurde die bei der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse zu erhebende Abschöpfung verringert. Die Durchführungsbestimmungen zu der in diesen Abkommen vorgesehenen Regelung im Sektor Milch und Milcherzeugnisse wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 584/92 der Kommission<sup>(7)</sup> erlassen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates<sup>(8)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 444/92<sup>(9)</sup>, legt die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten fest.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft<sup>(10)</sup> werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben; gemäß Artikel 101 Absatz 4 der genannten Entscheidung wird jedoch bei der Einfuhr von bestimmten Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten eine Sonderabgabe erhoben, um zu verhindern, daß diese Erzeugnisse vorteilhafter als vergleichbare andere, von Spanien oder Portugal in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 eingeführte Erzeugnisse behandelt werden.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 20.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1992, S. 3.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1992, S. 6.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1992, S. 9.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1992, S. 34.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 52 vom 27. 2. 1992, S. 7.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90<sup>(2)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, daß die Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festgesetzt werden müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Einfuhrabschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 31. März 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Fußnoten (*)	Höhe der Abschöpfung
0401 10 10		17,44
0401 10 90		16,23
0401 20 11		23,94
0401 20 19		22,73
0401 20 91		29,16
0401 20 99		27,95
0401 30 11		74,40
0401 30 19		73,19
0401 30 31		142,75
0401 30 39		141,54
0401 30 91		239,15
0401 30 99		237,94
0402 10 11	(*)	123,22
0402 10 19	(*)(*)	115,97
0402 10 91	(*)(*)	1,1597/kg + 29,69
0402 10 99	(*)(*)	1,1597/kg + 22,44
0402 21 11	(*)	169,12
0402 21 17	(*)	161,87
0402 21 19	(*)(*)	161,87
0402 21 91	(*)	207,59
0402 21 99	(*)(*)	200,34
0402 29 11	(*)(*)(*)	1,6187/kg + 29,69
0402 29 15	(*)(*)	1,6187/kg + 29,69
0402 29 19	(*)(*)	1,6187/kg + 22,44
0402 29 91	(*)(*)	2,0034/kg + 29,69
0402 29 99	(*)(*)	2,0034/kg + 22,44
0402 91 11	(*)	30,28
0402 91 19	(*)	30,28
0402 91 31	(*)	37,85
0402 91 39	(*)	37,85
0402 91 51	(*)	142,75
0402 91 59	(*)	141,54
0402 91 91	(*)	239,15
0402 91 99	(*)	237,94
0402 99 11	(*)	49,85
0402 99 19	(*)	49,85
0402 99 31	(*)(*)	1,3912/kg + 26,07
0402 99 39	(*)(*)	1,3912/kg + 24,86
0402 99 91	(*)(*)	2,3552/kg + 26,07
0402 99 99	(*)(*)	2,3552/kg + 24,86
0403 10 02		123,22
0403 10 04		169,12

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Fußnoten (°)	Höhe der Abschöpfung
0403 10 06		207,59
0403 10 12	(°)	1,1597/kg + 29,69
0403 10 14	(°)	1,6187/kg + 29,69
0403 10 16	(°)	2,0034/kg + 29,69
0403 10 22		26,35
0403 10 24		31,57
0403 10 26		76,81
0403 10 32	(°)	0,2031/kg + 28,48
0403 10 34	(°)	0,2553/kg + 28,48
0403 10 36	(°)	0,7077/kg + 28,48
0403 90 11		123,22
0403 90 13		169,12
0403 90 19		207,59
0403 90 31	(°)	1,1597/kg + 29,69
0403 90 33	(°)	1,6187/kg + 29,69
0403 90 39	(°)	2,0034/kg + 29,69
0403 90 51		26,35
0403 90 53		31,57
0403 90 59		76,81
0403 90 61	(°)	0,2031/kg + 28,48
0403 90 63	(°)	0,2553/kg + 28,48
0403 90 69	(°)	0,7077/kg + 28,48
0404 10 11 * 11		22,44
0404 10 11 * 14		169,12
0404 10 11 * 17		207,59
0404 10 11 * 21		123,22
0404 10 11 * 24		169,12
0404 10 11 * 27		207,59
0404 10 19 * 11	(°)	0,2244/kg + 22,44
0404 10 19 * 14	(°)	1,6187/kg + 29,69
0404 10 19 * 17	(°)	2,0034/kg + 29,69
0404 10 19 * 21	(°)	1,1597/kg + 29,69
0404 10 19 * 24	(°)	1,6187/kg + 29,69
0404 10 19 * 27	(°)	2,0034/kg + 29,69
0404 10 91 * 11	(°)	0,2244/kg
0404 10 91 * 14	(°)	1,6187/kg + 6,04
0404 10 91 * 17	(°)	2,0034/kg + 6,04
0404 10 91 * 21	(°)	1,1597/kg + 6,04
0404 10 91 * 24	(°)	1,6187/kg + 6,04
0404 10 91 * 27	(°)	2,0034/kg + 6,04
0404 10 99 * 11	(°)	0,2244/kg + 22,44
0404 10 99 * 14	(°)	1,6187/kg + 28,48
0404 10 99 * 17	(°)	2,0034/kg + 28,48
0404 10 99 * 21	(°)	1,1597/kg + 28,48
0404 10 99 * 24	(°)	1,6187/kg + 28,48
0404 10 99 * 27	(°)	2,0034/kg + 28,48
0404 90 11		123,22
0404 90 13		169,12
0404 90 19		207,59
0404 90 31		123,22
0404 90 33		169,12
0404 90 39		207,59
0404 90 51	(°)	1,1597/kg + 29,69
0404 90 53	(°)(°)	1,6187/kg + 29,69
0404 90 59	(°)	2,0034/kg + 29,69
0404 90 91	(°)	1,1597/kg + 29,69
0404 90 93	(°)(°)	1,6187/kg + 29,69
0404 90 99	(°)	2,0034/kg + 29,69

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Fußnoten (°)	Höhe der Abschöpfung
0405 00 10	(°)	246,51
0405 00 90		300,74
0406 10 20	(°) (°)	244,02
0406 10 80	(°) (°)	296,37
0406 20 10	(°) (°) (°)	389,94
0406 20 90	(°) (°)	389,94
0406 30 10	(°) (°) (°)	191,04
0406 30 31	(°) (°) (°)	184,14
0406 30 39	(°) (°) (°)	191,04
0406 30 90	(°) (°) (°)	287,76
0406 40 00	(°) (°) (°)	148,14
0406 90 11	(°) (°) (°)	219,45
0406 90 13	(°) (°) (°)	174,22
0406 90 15	(°) (°) (°)	174,22
0406 90 17	(°) (°) (°)	174,22
0406 90 19	(°) (°) (°)	389,94
0406 90 21	(°) (°) (°)	219,45
0406 90 23	(°) (°) (°)	199,65
0406 90 25	(°) (°) (°)	199,65
0406 90 27	(°) (°) (°)	199,65
0406 90 29	(°) (°) (°)	199,65
0406 90 31	(°) (°) (°)	199,65
0406 90 33	(°) (°)	199,65
0406 90 35	(°) (°) (°)	199,65
0406 90 37	(°) (°) (°)	199,65
0406 90 39	(°) (°) (°)	199,65
0406 90 50	(°) (°) (°)	199,65
0406 90 61	(°) (°)	389,94
0406 90 63	(°) (°)	389,94
0406 90 69	(°) (°)	389,94
0406 90 73	(°) (°)	199,65
0406 90 75	(°) (°)	199,65
0406 90 77	(°) (°)	199,65
0406 90 79	(°) (°)	199,65
0406 90 81	(°) (°)	199,65
0406 90 85	(°) (°)	199,65
0406 90 89	(°) (°) (°)	199,65
0406 90 93	(°) (°)	244,02
0406 90 99	(°) (°)	296,37
1702 10 10		24,98
1702 10 90		24,98
2106 90 51		24,98
2309 10 15		89,40
2309 10 19		116,07
2309 10 39		108,87
2309 10 59		90,09
2309 10 70		116,07
2309 90 35		89,40
2309 90 39		116,07
2309 90 49		108,87
2309 90 59		90,09
2309 90 70		116,07



- 
- (1) Die Abschöpfung für 100 kg der Ware dieses Codes ist gleich der Summe aus :
- a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht an Milchbestandteilen in 100 kg der Ware ;
  - b) dem angegebenen anderen Betrag.
- (2) Die Abschöpfung je 100 kg der Ware dieses Codes ist gleich :
- a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Trockenstoffs aus Milchbestandteilen in 100 kg der Ware und gegebenenfalls erhöht um
  - b) den angegebenen anderen Betrag.
- (3) Für Waren dieses Codes, die aus einem Drittland im Rahmen einer zwischen diesem Land und der Gemeinschaft geschlossenen Sondervereinbarung eingeführt werden und für die eine gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 erteilte Bescheinigung IMA1 vorgelegt wird, gelten die in Anhang I der genannten Verordnung aufgeführten Abschöpfungen.
- (4) Für die Anwendung der Abschöpfung gelten die Beschränkungen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 715/90.
- (5) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.
- (6) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 584/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.
-

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 799/92 DER KOMMISSION**

vom 31. März 1992

**zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates  
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer  
gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geän-  
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1720/91<sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 27 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates  
vom 11. Juni 1985 über die in der Landwirtschaft anzu-  
wendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 668/92<sup>(4)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates  
vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaß-  
nahmen für Raps- und Rübensamen sowie Sonnenblu-  
menkerne<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2206/90<sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 2  
Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG  
vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG)

Nr. 307/92 der Kommission<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 768/92<sup>(8)</sup>, festgesetzt.

Aus der Anwendung der in der Verordnung (EWG)  
Nr. 307/92 genannten Modalitäten auf die Angaben, über  
die die Kommission gegenwärtig verfügt, ergibt sich, daß  
die zur Zeit geltende Beihilfe wie in den Anhängen zu  
dieser Verordnung angegeben zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Höhe der Beihilfe und die Wechselkurse gemäß  
Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG)  
Nr. 2681/83 der Kommission<sup>(9)</sup> sind in den Anhängen  
festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 27.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 71 vom 18. 3. 1992, S. 21.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 11.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 32 vom 1. 2. 1992, S. 20.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 83 vom 28. 3. 1992, S. 26.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 266 vom 28. 9. 1983, S. 1.

## ANHANG I

## Beihilfen für Raps- und Rübensamen, andere als „Doppelnul“-Sorten

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term.	
<b>1. Bruttobeihilfen (ECU):</b>					
— Spanien	17,150	17,485	17,482		
— Portugal	26,230	26,565	26,562		
— Andere Mitgliedstaaten	17,150	17,485	17,482		
<b>2. Endgültige Beihilfen:</b>					
Samen, geerntet und verarbeitet in:					
— Deutschland (DM)	40,37	41,16	41,16		
— Niederlande (hfl)	45,49	46,38	46,37		
— BLWU (bfrs/lfrs)	832,74	849,01	848,86		
— Frankreich (ffrs)	135,41	138,06	138,03		
— Dänemark (dkr)	154,01	157,01	156,99		
— Irland (Ir £)	15,071	15,365	15,363		
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	13,307	13,575	13,573		
— Italien (Lit)	30 209	30 799	30 794		
— Griechenland (Dr)	4 054,25	4 124,63	4 096,33		
— Spanien (Pta)	2 635,07	2 685,30	2 684,86		
— Portugal (Esc)	5 556,07	5 625,42	5 623,22		

## ANHANG II

## Beihilfen für Raps- und Rübensamen „Doppelnul“

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term.	
<b>1. Bruttobeihilfen (ECU):</b>					
— Spanien	18,400	18,735	18,732		
— Portugal	27,480	27,815	27,812		
— Andere Mitgliedstaaten	18,400	18,735	18,732		
<b>2. Endgültige Beihilfen:</b>					
Samen, geerntet und verarbeitet in:					
— Deutschland (DM)	43,32	44,11	44,10		
— Niederlande (hfl)	48,81	49,70	49,69		
— BLWU (bfrs/lfrs)	893,44	909,70	909,56		
— Frankreich (ffrs)	145,28	147,92	147,90		
— Dänemark (dkr)	165,23	168,24	168,21		
— Irland (Ir £)	16,169	16,464	16,461		
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	14,301	14,570	14,567		
— Italien (Lit)	32 411	33 001	32 995		
— Griechenland (Dr)	4 369,40	4 439,78	4 411,48		
— Spanien (Pta)	2 823,61	2 873,83	2 873,39		
— Portugal (Esc)	5 816,92	5 886,26	5 884,06		

## ANHANG III

## Beihilfen für Sonnenblumenkerne

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term.	
<b>1. Bruttobeihilfen (ECU):</b>					
— Spanien	30,076	30,699	30,641		
— Portugal	36,806	37,429	37,371		
— Andere Mitgliedstaaten	18,376	18,999	18,941		
<b>2. Endgültige Beihilfen:</b>					
Kerne, geerntet und verarbeitet in:					
— Deutschland (DM)	43,26	44,73	44,59		
— Niederlande (hfl)	48,74	50,40	50,24		
— BLWU (bfrs/lfrs)	892,27	922,52	919,70		
— Frankreich (ffrs)	145,09	150,01	149,55		
— Dänemark (dkr)	165,01	170,61	170,09		
— Irland (Ir £)	16,148	16,696	16,645		
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	14,230	14,733	14,686		
— Italien (Lit)	32 368	33 466	33 364		
— Griechenland (Dr)	4 321,38	4 466,53	4 419,35		
— Portugal (Esc)	7 769,67	7 897,67	7 884,21		
— Spanien (Pta)	4 587,27	4 680,15	4 671,59		

## ANHANG IV

Umrechnungskurse des Ecu, die für die Umrechnung der endgültigen Beihilfen in die Währung des Verarbeitungslandes anzuwenden sind, wenn es sich dabei nicht um das Erzeugungsland handelt

(Wert von 1 ECU)

	laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term.	
DM	2,042610	2,041440	2,040420		
hfl	2,301130	2,299670	2,298210		
bfrs/lfrs	42,050700	42,020900	41,995300		
ffrs	6,932690	6,931040	6,929420		
dkr	7,938270	7,935340	7,932050		
Ir £	0,767275	0,767293	0,767296		
£ Stg	0,714035	0,714195	0,714314		
Lit	1 537,68	1 539,92	1 542,04		
Dr	236,31900	238,49700	240,23500		
Esc	176,11700	176,64900	177,09600		
Pta	128,96600	129,20000	129,44100		

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 800/92 DER KOMMISSION**

vom 31. März 1992

zur Festsetzung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 des Rates vom 18. Mai 1982 über besondere Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1624/91<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe a),gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 der Kommission vom 5. Dezember 1985 mit Durchführungsbestimmungen für die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3685/91<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 26a Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird für in der Gemeinschaft geerntete und zur Futtermittelherstellung verwendete Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen eine Beihilfe gewährt, wenn der Weltmarktpreis für Sojaschrot unter dem Auslöschungspreis liegt. Diese Beihilfe entspricht einem Teil der Differenz zwischen diesen Preisen. Dieser Teil der Differenz ist durch Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 des Rates<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2206/90<sup>(6)</sup>, festgelegt worden.

Nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird für in der Gemeinschaft geerntete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen eine Beihilfe gewährt, wenn der Weltmarktpreis der Erzeugnisse unter dem Zielpreis liegt. Die Beihilfe ist gleich dem Unterschied zwischen diesen beiden Preisen.

Der Schwellenpreis für die Auslösung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen für das Wirtschaftsjahr 1991/92 wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1625/91 des Rates<sup>(7)</sup> festgesetzt. Nach Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird der Schwellenpreis für die Auslösung der Beihilferegulierung für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen ab dem Beginn des dritten Monats des Wirtschaftsjahres monatlich erhöht. Die monatlichen Zuschläge zum Auslösungsschwellenpreis wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1626/91 des Rates<sup>(8)</sup> festgesetzt.

Da für das Wirtschaftsjahr 1992/93 der Schwellen- und Zielpreis für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen noch nicht festgesetzt sind, konnte der Beihilfebetrug für den Fall der Vorausfestsetzung für dieses Wirtschaftsjahr für Erbsen, Puffbohnen und Süßlupinen nur vorläufig anhand der für das Wirtschaftsjahr 1992/93 von der Kommission dem Rat vorgeschlagenen Preise und flankierenden Maßnahmen berechnet werden. Dieser Beihilfebetrug darf daher nur vorläufig angewandt werden und ist zu bestätigen oder zu ändern, sobald die Preise und flankierenden Maßnahmen, insbesondere die, welche die Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen betreffen für das Wirtschaftsjahr 1992/93 bekannt sind.

Die Kürzung der Beihilfe, die sich gegebenenfalls aus der Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen für das Wirtschaftsjahr 1991/92 ergibt, ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 2607/91 der Kommission<sup>(9)</sup> festgelegt worden.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 muß der Weltmarktpreis für Sojabohnen unter Zugrundelegung der günstigsten tatsächlichen Ankaufsmöglichkeiten unter Ausschluß derjenigen Angebote und Notierungen ermittelt werden, die nicht als repräsentativ für die tatsächliche Markttendenz angesehen werden können. Es müssen alle Angebote auf dem Weltmarkt sowie die Notierungen an den für den internationalen Handel wichtigen Börsenplätzen berücksichtigt werden.

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2049/82 der Kommission<sup>(10)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1238/87<sup>(11)</sup>, ist der Preis je 100 kg für Sojaschrot in loser Schüttung der in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1464/86 des Rates<sup>(12)</sup> festgelegten Standardqualität bei Lieferung nach Rotterdam festzusetzen. Bei den Angeboten und Notierungen, die den vorgenannten Bedingungen nicht entsprechen, müssen die erforderlichen Anpassungen, insbesondere diejenigen, die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2049/82 vorgesehen sind, vorgenommen werden.

Um ein normales Funktionieren der Beihilferegulierung zu ermöglichen, sollte im Rahmen der Beihilfeberechnung

— für Währungen, die untereinander innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungsfaktor gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates<sup>(13)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90<sup>(14)</sup>,

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 28.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 10.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 342 vom 19. 12. 1985, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 349 vom 18. 12. 1991, S. 40.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 1.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 11.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 11.<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 13.<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 243 vom 31. 8. 1991, S. 55.<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 36.<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 117 vom 5. 5. 1987, S. 9.<sup>(12)</sup> ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 21.<sup>(13)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.<sup>(14)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Berichtigungskoeffizient angewandt wird,

zugrunde gelegt werden.

In Anwendung von Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 307 Absatz 2 der Beitrittsakte ist der Beihilfebetrags für in diesen Mitgliedstaaten geerntete und verarbeitete Erzeugnisse anzupassen, um der Auswirkung der Einfuhrzölle für Produkte aus Drittländern Rechnung zu tragen.

Der Weltmarktpreis für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen und der in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 bezeichnete Beihilfebetrags wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1899/91 der Kommission<sup>(1)</sup> festgesetzt. Nach Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird der Zielpreis monatlich mit Beginn des dritten Monats des Wirtschaftsjahres erhöht.

Gemäß Artikel 26a der Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 wird auf die Bruttobeihilfe in Ecu, die sich aus Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 ergibt, der Differenzbetrag gemäß Artikel 12a der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 angewandt. Danach wird die endgültige Beihilfe

mit Hilfe des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses des Mitgliedstaats, in dem die Erzeugnisse geerntet werden, in die Währung des Mitgliedstaats umgerechnet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

#### *Artikel 1*

(1) Die Beihilfe gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 ist in den Anhängen festgesetzt.

(2) Der im Fall der Festsetzung im voraus für das Wirtschaftsjahr 1992/93 anzuwendende Beihilfebetrags für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen wird jedoch mit Wirkung vom 1. April 1992 bestätigt oder geändert werden, um den Preisen und flankierenden Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1992/93, insbesondere denen, welche die Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen betreffen, Rechnung zu tragen.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 29. 6. 1991, S. 29.

## ANHANG I

## Bruttobeihilfe

Als Nahrungsmittel und für gleichgestellte Zwecke zu verwendende Erzeugnisse :

(ECU/100 kg)

	laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7 (!)	4. Term. 8 (!)	5. Term. 9 (!)	6. Term. 10 (!)
Erbsen, verwendet in :							
— Spanien	8,422	8,422	8,422	7,158	7,158	7,316	7,474
— Portugal	8,430	8,430	8,430	7,166	7,166	7,324	7,482
— einem anderen Mitgliedstaat	8,494	8,494	8,494	7,230	7,230	7,388	7,546
Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen, verwendet in :							
— Spanien	8,494	8,494	8,494	7,230	7,230	7,388	7,546
— Portugal	8,430	8,430	8,430	7,166	7,166	7,324	7,482
— einem anderen Mitgliedstaat	8,494	8,494	8,494	7,230	7,230	7,388	7,546

Zur Verfütterung bestimmte Erzeugnisse :

(ECU/100 kg)

	laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7 (!)	4. Term. 8 (!)	5. Term. 9 (!)	6. Term. 10 (!)
A. Erbsen, verwendet in :							
— Spanien	10,135	10,232	10,232	8,473	8,473	8,631	8,746
— Portugal	10,175	10,271	10,271	8,516	8,516	8,673	8,788
— einem anderen Mitgliedstaat	10,175	10,271	10,271	8,516	8,516	8,673	8,788
B. Puffbohnen und Ackerbohnen, verwendet in :							
— Spanien	10,135	10,232	10,232	8,473	8,473	8,631	8,746
— Portugal	10,175	10,271	10,271	8,516	8,516	8,673	8,788
— einem anderen Mitgliedstaat	10,175	10,271	10,271	8,516	8,516	8,673	8,788
C. Süßlupinen, geerntet in Spanien und verwendet in :							
— Spanien	11,921	12,050	12,050	11,386	11,386	11,386	11,329
— Portugal	11,974	12,103	12,103	11,442	11,442	11,442	11,386
— einem anderen Mitgliedstaat	11,974	12,103	12,103	11,442	11,442	11,442	11,386
D. Süßlupinen, in einem anderen Mitgliedstaat geerntet und verwendet in :							
— Spanien	11,921	12,050	12,050	11,386	11,386	11,386	11,329
— Portugal	11,974	12,103	12,103	11,442	11,442	11,442	11,386
— einem anderen Mitgliedstaat	11,974	12,103	12,103	11,442	11,442	11,442	11,386









## ANHANG VIII

## Den Beträgen in Anhang VII hinzuzufügende Berichtigungsbeträge

(Landeswährung/100 kg)

Verwendung der Erzeugnisse :	BLWU	DK	D	GR	ES	F	IRL	I	NL	PT	UK
Erzeugnisse, geerntet in :											
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	0,00	0,00	0,00	6,60	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— Dänemark (dkr)	0,00	0,00	0,00	1,22	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— Deutschland (DM)	0,00	0,00	0,00	0,32	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— Griechenland (Dr)	0,00	0,00	0,00	35,04	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— Spanien (Pta)	0,00	0,00	0,00	20,52	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— Frankreich (ffrs)	0,00	0,00	0,00	1,07	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— Irland (Ir £)	0,000	0,000	0,000	0,120	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
— Italien (Lit)	0	0	0	240	0	0	0	0	0	0	0
— Niederlande (hfl)	0,00	0,00	0,00	0,36	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	28,38	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	0,000	0,000	0,000	0,108	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

## ANHANG IX

## Anzuwendender Umrechnungskurs

	BLWU	DK	D	GR	ES	F	IRL	I	NL	PT	UK
In Landeswährung, 1 ECU =	42,4032	7,84195	2,05586	235,957	128,883	6,89509	0,767417	1 538,24	2,31643	176,988	0,714214

(<sup>1</sup>) Vorläufige Festsetzung, vorbehaltlich und in Erwartung der endgültigen Festsetzung der Preise, flankierenden Maßnahmen und der Anwendung der garantierten Höchstmengen im Wirtschaftsjahr 1992/93.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 801/92 DER KOMMISSION**  
vom 31. März 1992  
zur Festsetzung des Beihilfebetrags für Sojabohnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 des Rates  
vom 23. Mai 1985 über Sondermaßnahmen für Soja-  
bohnen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 1724/91<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
1491/85 genannte Beihilfe ist mit der Verordnung (EWG)  
Nr. 404/92 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 589/92<sup>(4)</sup>, festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
404/92 genannten Vorschriften und Durchführungsbe-  
stimmungen auf die Unterlagen, über die die Kommissi-  
on gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur  
Zeit geltenden Höhe der Beihilfe wie in dieser Verord-  
nung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1491/85  
genannte Beihilfe ist im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1992

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

**ANHANG**

zur Verordnung der Kommission vom 31. März 1992 zur Festsetzung des Beihilfebetrags  
für Sojabohnen

	Laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6
Samen, geerntet	26,997	26,899	26,890

*(ECU/100 kg)*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 15.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 35.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 44 vom 20. 2. 1992, S. 27.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1992, S. 51.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 802/92 DER KOMMISSION**  
**vom 31. März 1992**  
**zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Trockenfutter**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 des Rates  
vom 22. Mai 1978 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Trockenfutter<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 2275/89<sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 5 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
1117/78 wird für das in Artikel 1 Buchstaben b) und c)  
derselben Verordnung genannte Trockenfutter, das aus in  
der Gemeinschaft geerntetem Futter hergestellt wurde,  
eine ergänzende Beihilfe gewährt, wenn der Zielpreis  
über dem durchschnittlichen Weltmarktpreis liegt. Diese  
Beihilfe berücksichtigt einen Prozentsatz der Differenz  
zwischen diesen beiden Preisen.

Dieser Prozentsatz sowie der Zielpreis wurden mit der  
Verordnung (EWG) Nr. 1627/91 des Rates<sup>(3)</sup> für das  
Wirtschaftsjahr 1991/92 festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/91 wurde der  
Prozentsatz gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr.  
1117/78 für das Wirtschaftsjahr 1992/93 auf 80 % festge-  
setzt.

Da der Zielpreis für Trockenfutter für das Wirtschaftsjahr  
1992/93 noch nicht festgesetzt ist, konnte die für das  
genannte Wirtschaftsjahr gegebenenfalls im voraus festzu-  
setzende Beihilfe anhand der von der Kommission dem  
Rat vorgeschlagenen Preise und flankierenden  
Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1992/93 erst vorläufig  
berechnet werden. Sie gilt deshalb nur vorläufig und muß  
bestätigt oder ersetzt werden, sobald bekannt ist, welche  
Preise und flankierenden Maßnahmen im Wirtschaftsjahr  
1992/93 gelten.

Der durchschnittliche Weltmarktpreis wird für ein in  
Rotterdam geliefertes, in Pellets und lose angebotenes  
Erzeugnis der Standardqualität, für das der Zielpreis fest-  
gesetzt worden ist, ermittelt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 des Rates  
vom 19. Juni 1978 über die Beihilferegelung für Trocken-  
futter<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)

Nr. 1110/89<sup>(5)</sup>, muß der durchschnittliche Weltmarkt-  
preis für die in Artikel 1 Buchstabe b) erster und dritter  
Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78  
genannten Erzeugnisse unter Zugrundelegung der  
günstigsten tatsächlichen Einkaufsmöglichkeiten unter  
Ausschluß der Angebote und Notierungen, die nicht als  
repräsentativ für die tatsächliche Markttendenz angesehen  
werden können, ermittelt werden. Dabei sind die Ange-  
bote und Notierungen zu berücksichtigen, die innerhalb  
der ersten 25 Tage des betreffenden Monats festgestellt  
wurden und die sich auf Lieferungen beziehen, die im  
Laufe des folgenden Kalendermonats durchgeführt  
werden können. Der so ermittelte durchschnittliche Welt-  
marktpreis wird der Festsetzung der im darauffolgenden  
Monat geltenden Beihilfe zugrunde gelegt.

Bei den Angeboten und Notierungen, die den vorge-  
nannten Voraussetzungen nicht entsprechen, müssen die  
erforderlichen Berichtigungen vorgenommen werden.  
Diese Berichtigungen sind in Artikel 3 der Verordnung  
(EWG) Nr. 1528/78 der Kommission<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1757/90<sup>(7)</sup>, angegeben.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78  
wird, falls für die Ermittlung des durchschnittlichen  
Weltmarktpreises kein Angebot und keine Notierung  
zugrunde gelegt werden können, dieser Preis anhand der  
Wertsomme der konkurrierenden Erzeugnisse ermittelt.  
Diese Erzeugnisse sind in Artikel 3 der Verordnung  
(EWG) Nr. 1528/78 aufgeführt.

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78  
wird, falls die Terminpreise nicht mit dem in dem Monat,  
in dem der Antrag eingereicht wird, geltenden Preis über-  
einstimmen, der Betrag der Beihilfe anhand eines Berich-  
tigungsbetrags berichtigt, der unter Berücksichtigung der  
Terminpreistendenz errechnet wird.

Wird der durchschnittliche Weltmarktpreis gemäß  
Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 ermittelt,  
so muß der Berichtigungsbetrag dem Unterschied  
zwischen dem durchschnittlichen Weltmarktpreis und  
dem durchschnittlichen Weltmarktterminpreis ent-  
sprechen, der unter Anwendung der in Artikel 3 Absatz 3  
der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 genannten Kriterien  
ermittelt wird und für eine Lieferung gilt, die im Laufe  
eines anderen Monats als dem der ersten Anwendung der  
Beihilfe durchzuführen ist, und zwar unter Anwendung  
des gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.  
1117/78 festgesetzten Prozentsatzes. Kann der durch-  
schnittliche Weltmarktterminpreis für einen oder  
mehrere Monate nicht unter Anwendung der in Artikel 3  
Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 genannten  
Kriterien ermittelt werden, so muß der Berichtigungsbe-  
trag für den oder die betreffenden Monate so festgesetzt  
werden, daß die Beihilfe gleich Null ist.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 218 vom 28. 7. 1989, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 15.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1978, S. 10.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 28. 6. 1990, S. 21.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90<sup>(2)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Die Beihilfe ist einmal im Monat in der Weise festzusetzen, daß sie bereits am ersten Tag des Monats, der auf das Festsetzungsdatum folgt, angewandt werden kann.

In Anwendung von Artikel 120 Absatz 2 und Artikel 306 Absatz 2 der Beitrittsakte ist die Beihilfe für diese beiden Mitgliedstaaten anzupassen, um der Auswirkung der Einfuhrzölle für diese Erzeugnisse aus Drittländern Rechnung zu tragen. Für Spanien ist die Beihilfe um den Unterschied zwischen dem in Spanien geltenden und

dem gemeinsamen Zielpreis zuzüglich des Prozentsatzes nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 anzupassen.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen auf die der Kommission bekannten Angebote und Notierungen geht hervor, daß die Beihilfe für Trockenfutter gemäß der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

#### *Artikel 1*

(1) Der Betrag der in Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannten Beihilfe ist im Anhang festgesetzt.

(2) Die im Wirtschaftsjahr 1992/93 gegebenenfalls im voraus festzusetzende Beihilfe wird jedoch mit Wirkung zum 1. April 1992 bestätigt oder ersetzt, um dem für das genannte Wirtschaftsjahr festgesetzten Zielpreis und den flankierenden Maßnahmen Rechnung zu tragen.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 31. März 1992 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Trockenfutter

Beträge der Beihilfe für Trockenfutter, anwendbar ab 1. April 1992

(ECU/t)

	— Durch künstliche Wärmetrocknung getrocknetes Futter — Eiweißkonzentrate			Auf andere Weise getrocknetes Futter	
	Spanien	Portugal	Andere Mitgliedstaaten	Portugal	Andere Mitgliedstaaten
Betrag der Beihilfe	73,805	73,479	73,805	40,539	40,865

Beträge der Beihilfe für den Fall der Festsetzung im voraus für den Monat :

(ECU/t)

Mai 1992 (1)	66,835	66,550	66,835	33,610	33,895
Juni 1992 (1)	66,858	66,572	66,858	33,632	33,918
Juli 1992 (2)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
August 1992 (2)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
September 1992 (2)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
October 1992 (2)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
November 1992 (2)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Dezember 1992 (2)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Januar 1993 (2)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Februar 1993 (2)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
März 1993 (2)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

(1) Vorläufige Festsetzung, vorbehaltlich und in Erwartung der endgültigen Festsetzung der Preise und flankierenden Maßnahmen im Wirtschaftsjahr 1992/93.

(2) Gemäß Artikel 6 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 803/92 DER KOMMISSION**

vom 31. März 1992

**zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,  
insbesondere auf die Absätze 3 und 10 des Protokolls Nr.  
4 über Baumwolle, geändert durch die Akte über den  
Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf das  
Protokoll Nr. 14 in deren Anhang, und durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 4006/87 der Kommission <sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates  
vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen  
Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle <sup>(2)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
791/89 <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
2169/81 genannte Beihilfe ist in der Verordnung (EWG)  
Nr. 2880/91 der Kommission <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 693/92 <sup>(5)</sup>, festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
2880/91 genannten Vorschriften und Durchführungsbe-  
stimmungen auf die Unterlagen, über die die Kommis-  
sion gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur  
Zeit geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend dem  
Artikel 1 dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Höhe der in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr.  
2169/81 genannten Beihilfe für nicht entkörnte Baum-  
wolle wird auf 72,476 ECU/100 kg festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 49.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 85 vom 30. 3. 1989, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 274 vom 1. 10. 1991, S. 48.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 74 vom 20. 3. 1992, S. 38.



## VERORDNUNG (EWG) Nr. 804/92 DER KOMMISSION

vom 31. März 1992

### zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1720/91<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung Nr. 142/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über Erstattungen bei der Ausfuhr von Raps- und Rübsensamen sowie von Sonnenblumenkernen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3 erster Satz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 668/92<sup>(5)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen sowie für Sonnenblumenkerne<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2206/90<sup>(7)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2041/75 der Kommission vom 25. Juli 1975 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für Fette<sup>(8)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 557/91<sup>(9)</sup>, insbesondere auf Artikel 13,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Richtpreis und die monatlichen Zuschläge zum Richtpreis für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne wurden für das Wirtschaftsjahr 1991/92 mit den Verordnungen (EWG) Nr. 1722/91<sup>(10)</sup> und (EWG) Nr. 1723/91<sup>(11)</sup> des Rates festgesetzt.

Die Kürzung der Beihilfe, für Raps- und Rübsensamen, die sich aus der Anwendung der Regelung der garan-

tierten Höchstmengen für das Wirtschaftsjahr 1991/92 ergibt, wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 3207/91 der Kommission<sup>(12)</sup> festgesetzt.

Artikel 27a Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 136/66/EWG sieht vor, daß die Berichtigung des Betrags der Beihilfe für in Spanien erzeugte Raps- und Rübsensamen für das Wirtschaftsjahr 1991/92 so festgesetzt wird, daß der berichtigte Richtpreis in Spanien ebenso hoch ist wie in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985.

Gemäß Artikel 28 der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann eine Erstattung bei der Ausfuhr von in der Gemeinschaft geernteten Ölsaaten nach dritten Ländern gewährt werden. Die Höhe der Erstattung darf höchstens der Differenz zwischen den Preisen innerhalb der Gemeinschaft und den Weltmarktkursen entsprechen, soweit diese niedriger sind. Gemäß Artikel 21 der Verordnung Nr. 136/66/EWG gilt Artikel 28 dieser Verordnung augenblicklich nur für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne.

Die Erstattung für in Spanien und Portugal geerntete Raps- und Rübsensamen wurde gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 478/86 des Rates<sup>(13)</sup> angepaßt.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung Nr. 142/67/EWG müssen bei der Berechnung der Erstattung die in der Gemeinschaft auf den für die Verarbeitung und für die Ausfuhr repräsentativen Märkten geltenden Preise, die auf den verschiedenen Märkten dritter Einfuhrländer festgestellten günstigsten Kurse sowie die für das Verbringen auf den Weltmarkt notwendigen Kosten berücksichtigt werden. Außerdem muß die Höhe der Erstattung unter Berücksichtigung des Preisniveaus für die in Artikel 21 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Ölsaaten innerhalb der Gemeinschaft sowie die künftige Entwicklung dieser Preise berücksichtigt werden. Zusätzlich muß bei der Festsetzung der wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhren die Lage innerhalb der Gemeinschaft und die Verfügbarkeit der Ölsaaten im Verhältnis zur Nachfrage berücksichtigt werden.

Die Kürzung der Beihilfe für Raps- und Rübsensamen, die sich aus der Anwendung der garantierten Höchstmengen für das Wirtschaftsjahr 1990/91 ergibt, wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 2509/90 der Kommission<sup>(14)</sup> festgesetzt.

Entsprechend den Vorschriften des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 651/71 der Kommission vom 29. März 1971 über bestimmte Einzelheiten für die Anwendung

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 27.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2461/67.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 71 vom 18. 3. 1992, S. 21.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 11.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 213 vom 11. 8. 1975, S. 1.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 23.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 31.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 33.

<sup>(12)</sup> ABl. Nr. L 303 vom 1. 11. 1991, S. 68.

<sup>(13)</sup> ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 55.

<sup>(14)</sup> ABl. Nr. L 237 vom 1. 9. 1990, S. 7.

der Erstattungen bei der Ausfuhr von Ölsaaten<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1815/84<sup>(2)</sup>, muß die Höhe der Erstattung auf der Grundlage des Gewichts der ausgeführten Ölsaaten berechnet werden.

Dieses Gewicht muß um den Unterschied berichtigt werden, der zwischen dem festgestellten Vomhundertsatz an Feuchtigkeitsgehalt, an Gehalt an Fremdbestandteilen und dem Vomhundertsatz besteht, der für die Standardqualität gilt, für die der Richtpreis festgesetzt wird. Dabei ist das Gewicht der ausgeführten Ölsaaten um den Unterschied zwischen dem tatsächlich festgestellten Feuchtigkeitsgehalt, dem Gehalt an Fremdbestandteilen und dem für die Standardqualität berücksichtigten Gehalt zu erhöhen, wenn der tatsächliche Gehalt geringer ist. Im umgekehrten Fall ist das Gewicht der ausgeführten Ölsaaten um den gleichen Unterschied zu vermindern.

Die vorgenannte Standardqualität ist in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1102/84 des Rates<sup>(3)</sup> bestimmt worden.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 142/67/EWG kann die Erstattung in unterschiedlicher Höhe entsprechend dem Bestimmungsland festgesetzt werden, wenn die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen.

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 651/71 sieht die Veröffentlichung der endgültigen Erstattung vor, die sich aus der Umrechnung des Erstattungsbetrags in Ecu in jede der Landeswährungen, zuzüglich oder abzüglich des Differenzbetrags ergibt. Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1813/84 der Kommission<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1539/90<sup>(5)</sup>, hat die Bestandteile der Differenzbeträge festgesetzt. Diese Bestandteile entsprechen der Auswirkung des von dem Prozentsatz gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 abgeleiteten Koeffizienten auf den Richtpreis abzüglich 7,5 % oder auf die Erstattung. Nach diesen Bestimmungen stellt dieser Prozentsatz dar:

a) hinsichtlich der Mitgliedstaaten, deren Währungen untereinander innerhalb eines jeweiligen Abstandes von höchstens 2,25 % gehalten werden, den Unterschied zwischen

— dem im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik verwendeten Umrechnungskurs

und

— dem sich aus dem Leitkurs ergebenden Umrechnungskurs des Berichtigungsfaktors gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90<sup>(7)</sup>;

b) hinsichtlich der nicht unter Buchstabe a) fallenden Mitgliedstaaten den Abstand zwischen

— dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs und

— dem Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem noch festzulegenden Zeitraum veröffentlichten Ecu-Kurse, auf die der Faktor gemäß Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich angewandt wird.

Nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 werden Termindifferenzbeträge festgelegt, wenn der Termin-Wechselkurs für eine oder mehrere Gemeinschaftswährungen um mindestens einen festzulegenden Prozentsatz vom Kassa-Wechselkurs abweicht. Dieser Prozentsatz ist mit der Verordnung (EWG) Nr. 1813/84 auf 0,5 festgesetzt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1813/84 wurden die Kassa- und die Termin-Wechselkurse sowie der für die Berechnung der Differenzbeträge ausschlaggebende Zeitraum festgelegt. Sollten für einen oder mehrere Monate keine Termin-Wechselkurse verfügbar sein, wird von Fall zu Fall der für den vorangegangenen oder der für den folgenden Monat berücksichtigte Kurs verwendet.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen ergibt sich bei der derzeitigen Lage des Marktes für Ölsaaten, insbesondere bei den Notierungen oder Preisen dieser Erzeugnisse, daß der Erstattungsbetrag in Ecu und der endgültige Erstattungsbetrag für Raps- und Rübensamen in den einzelnen Landeswährungen nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 651/71 gemäß dem Anhang dieser Verordnung festzusetzen sind, es jedoch nicht zweckmäßig ist, eine Erstattung für Sonnenblumenkerne festzusetzen.

Nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2041/75 kann die Gültigkeitsdauer der Vorausfestsetzungsbescheinigung für die Ausfuhrerstattung gekürzt werden, wenn dies durch die Marktlage gerechtfertigt ist. In dem Bemühen um eine gute Verwaltung des Marktes für die betreffenden Erzeugnisse sollte die Gültigkeitsdauer dieser Bescheinigung gekürzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

(1) Die Höhe der Erstattung für Raps- und Rübensamen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 651/71 wird im Anhang festgesetzt.

(2) Für Sonnenblumenkerne wird keine Erstattung festgelegt.

(3) Die Vorausfestsetzungsbescheinigung für die Ausfuhrerstattung gilt ab dem Tag ihrer Erteilung bis zum Ende des ersten Folgemonats.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1992 in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 75 vom 30. 3. 1971, S. 16.

(2) ABl. Nr. L 170 vom 29. 6. 1984, S. 46.

(3) ABl. Nr. L 113 vom 28. 4. 1984, S. 8.

(4) ABl. Nr. L 170 vom 29. 6. 1984, S. 41.

(5) ABl. Nr. L 145 vom 8. 6. 1990, S. 20.

(6) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.

(7) ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1992

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. März 1992 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Ölsaaten

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.
	4	5	6	7	8	9
<b>1. Bruttoerstattungen (ECU):</b>						
— Spanien	12,500	12,778	—	—	—	—
— Portugal	21,580	21,858	—	—	—	—
— Andere Mitgliedstaaten	12,500	12,778	—	—	—	—
<b>2. Endgültige Erstattungen:</b>						
<b>In nachstehenden Ländern geerntete und ausgeführte Samen:</b>						
— Deutschland (DM)	29,43	30,08	—	—	—	—
— Niederlande (hfl)	33,16	33,89	—	—	—	—
— BLWU (bfrs/lfrs)	606,95	620,45	—	—	—	—
— Frankreich (ffrs)	98,70	100,89	—	—	—	—
— Dänemark (dkr)	112,25	114,75	—	—	—	—
— Irland (Ir £)	10,985	11,229	—	—	—	—
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	9,499	9,720	—	—	—	—
— Italien (Lit)	22 018	22 508	—	—	—	—
— Griechenland (Dr)	2 793,91	2 842,97	—	—	—	—
— Spanien (Pta)	1 949,51	1 991,44	—	—	—	—
— Portugal (Esc)	4 614,96	4 672,97	—	—	—	—

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 805/92 DER KOMMISSION

vom 31. März 1992

## zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 674/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16  
Absatz 4 zweiter Unterabsatz vierter Satz,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die  
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von  
Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des  
Erstattungsbetrags<sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt  
wird, ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 419/92 der  
Kommission<sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EEC)  
Nr. 504/92<sup>(5)</sup>, festgesetzt worden.Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-  
Preise für Terminkäufe und unter Berücksichtigung der  
voraussichtlichen Marktentwicklung ist es erforderlich,  
den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für  
Getreide berichtigt wird, abzuändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Der Betrag, um den die nach Artikel 16 Absatz 4 der  
Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten  
Erstattungen für Getreide zu berichtigen sind, festgesetzt  
im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr.  
419/92 wird wie im Anhang angegeben geändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 46 vom 21. 2. 1992, S. 23.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 55 vom 29. 2. 1992, S. 70.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 31. März 1992 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(ECU / Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7	4. Term. 8	5. Term. 9	6. Term. 10
0709 90 60 000	—	—	—	—	—	—	—	—
0712 90 19 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 10 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 90 000	01	0	0	- 50,00	- 50,00	- 50,00	—	—
1001 90 91 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1002 00 00 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1003 00 10 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1003 00 90 000	01	0	0	- 30,00	- 30,00	- 30,00	—	—
1004 00 10 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 10 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1007 00 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 00 100	01	0	0	- 35,00	- 35,00	- 35,00	—	—
1101 00 00 130	01	0	0	- 35,00	- 35,00	- 35,00	—	—
1101 00 00 150	01	0	0	- 35,00	- 35,00	- 35,00	—	—
1101 00 00 170	01	0	0	- 35,00	- 35,00	- 35,00	—	—
1101 00 00 180	01	0	0	- 35,00	- 35,00	- 35,00	—	—
1101 00 00 190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 00 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 500	01	0	0	- 35,00	- 35,00	- 35,00	—	—
1102 10 00 700	01	0	0	- 35,00	- 35,00	- 35,00	—	—
1102 10 00 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 200	01	0	0	- 50,00	- 50,00	- 50,00	- 50,00	- 50,00
1103 11 10 400	01	0	0	- 50,00	- 50,00	- 50,00	- 50,00	- 50,00
1103 11 10 900	01	0	0	- 50,00	- 50,00	- 50,00	- 50,00	- 50,00
1103 11 90 200	01	0	0	- 35,00	- 35,00	- 35,00	- 35,00	- 35,00
1103 11 90 800	—	—	—	—	—	—	—	—

(1) Die Bestimmungen sind folgende:  
01 alle Drittländer.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 der Kommission, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3049/89, bestimmt sind.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 806/92 DER KOMMISSION

vom 31. März 1992

## zur Änderung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 674/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16  
Absatz 4 zweiter Unterabsatz vierter Satz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die  
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von  
Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des  
Erstattungsbetrags<sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Betrag, um den die Erstattung für Malz berichtigt  
wird, ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 490/92<sup>(4)</sup> fest-  
gesetzt worden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen  
cif-Preise für Terminkäufe und unter Berücksichtigung  
der voraussichtlichen Marktentwicklung ist es erfor-  
derlich, den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstat-  
tung für Malz berichtigt wird, abzuändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Betrag, um den die nach Artikel 16 Absatz 4 der  
Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten  
Erstattungen für Malz zu berichtigen sind, wird wie im  
Anhang angegeben abgeändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 55 vom 29. 2. 1992, S. 36.



**VERORDNUNG (EWG) Nr. 807/92 DER KOMMISSION**

vom 31. März 1992

**zur Änderung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden  
Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates  
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Reis <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 674/92 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 17 Absatz  
4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwen-  
dende Berichtigung wurde durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 748/92 der Kommission <sup>(3)</sup> festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
748/92 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über  
die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß

die derzeit geltende Berichtigung entsprechend dem  
Anhang zu dieser Verordnung zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der in Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr.  
1418/76 genannte Betrag, um den die im voraus festge-  
setzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Reis und  
Bruchreis zu berichtigen sind, festgesetzt im Anhang der  
Verordnung (EWG) Nr. 748/92 wird wie im Anhang  
angegeben geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 82 vom 27. 3. 1992, S. 33.



## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. März 1992 zur Änderung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7
1006 20 11 000	—	—	—	—	—
1006 20 13 000	01	0	0	0	0
1006 20 15 000	01	0	0	0	0
1006 20 17 000	—	—	—	—	—
1006 20 92 000	—	—	—	—	—
1006 20 94 000	01	0	0	0	0
1006 20 96 000	01	0	0	0	0
1006 20 98 000	—	—	—	—	—
1006 30 21 000	—	—	—	—	—
1006 30 23 000	01	0	0	0	0
1006 30 25 000	01	0	0	0	0
1006 30 27 000	—	—	—	—	—
1006 30 42 000	—	—	—	—	—
1006 30 44 000	01	0	0	0	0
1006 30 46 000	01	0	0	0	0
1006 30 48 000	—	—	—	—	—
1006 30 61 100	01	0	0	0	0
	02	0	0	0	0
	03	0	0	0	0
	04	0	0	0	0
1006 30 61 900	01	0	0	0	0
	04	0	0	0	0
1006 30 63 100	01	0	0	0	0
	02	0	0	0	0
	03	0	0	0	0
	04	0	0	0	0
1006 30 63 900	01	0	0	0	0
	04	0	0	0	0
1006 30 65 100	01	0	0	0	0
	02	0	0	0	0
	03	0	0	0	0
	04	0	0	0	0
1006 30 65 900	01	0	0	0	0
	04	0	0	0	0
1006 30 67 100	—	—	—	—	—
1006 30 67 900	—	—	—	—	—
1006 30 92 100	01	0	0	0	0
	02	0	0	0	0
	03	0	0	0	0
	04	0	0	0	0
1006 30 92 900	01	0	0	0	0
	04	0	0	0	0
	05	0	0	0	0

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7
1006 30 94 100	01	0	0	0	0
	02	0	0	0	0
	03	0	0	0	0
	04	0	0	0	0
1006 30 94 900	01	0	0	0	0
	04	0	0	0	0
	05	0	0	0	0
1006 30 96 100	01	0	0	0	0
	02	0	0	0	0
	03	0	0	0	0
	04	0	0	0	0
1006 30 96 900	01	0	0	0	0
	04	0	0	0	0
	05	0	0	0	0
1006 30 98 100	—	—	—	—	—
1006 30 98 900	—	—	—	—	—
1006 40 00 000	—	—	—	—	—

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

01 Österreich, Liechtenstein, die Schweiz, die Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia,

02 die Zonen I, II, III, VI, die Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla,

03 die Zonen IV, V a), VII c), Kanada und die Zone VIII, mit Ausnahme von Surinam, Guyana und Madagaskar,

04 die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission,

05 Armenien, Azerbeidschan, Weißrußland, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Moldawien, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Ukraine.

**NB:** Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 der Kommission, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3049/89, bestimmt sind.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 808/92 DER KOMMISSION**

vom 31. März 1992

**zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 61/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 Buchstabe a) und Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 19 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann für die in Artikel 1 Absatz 1 unter den Buchstaben a), c), d), f) und g) genannten Erzeugnisse eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt werden, wenn diese Erzeugnisse in Form von im Anhang I zu dieser Verordnung aufgeführten Waren ausgeführt werden. In der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3381/90<sup>(4)</sup>, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang I zu der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden. Gemäß Absatz 2 dieses Artikels muß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes insbesondere folgendes berücksichtigt werden :

- a) die durchschnittlichen Kosten der Versorgung der Verarbeitungsindustrien mit Grunderzeugnissen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie die Weltmarktpreise ;
- b) die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter Anhang II des Vertrages fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedingungen vergleichbar sind ;
- c) die Notwendigkeit, den Industrien, die Gemeinschaftserzeugnisse verwenden, und solchen, die Erzeugnisse aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 ist vorgesehen, daß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in bezug auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verordnung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse aufgrund der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitgliedstaaten angewandt werden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 des Rates vom 26. März 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Produktionserstattung bei der Verwendung von bestimmten Erzeugnissen des Zuckersektors in der chemischen Industrie<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 464/91<sup>(6)</sup>, ist die Gewährung von Produktionserstattungen für Weißzucker, Rohzucker und bestimmte Saccharosesirupe der KN-Codes ex 1702 60 90 und ex 1702 90 90 mit einem gewissen Reinheitsgrad sowie für Isoglukose in unverarbeitetem Zustand der KN-Codes 1702 30 10, 1702 40 10, 1702 60 10 und 1702 90 30, die zur Herstellung der im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse verwendet werden, vorgesehen ; diese Produktionserstattungsregelung wurde eingeführt, um für die Verarbeitungsindustrie der Gemeinschaft schrittweise vergleichbare Bedingungen zu schaffen, wie sie für die Industrie bestehen, die Zucker zu Weltmarktpreisen verwendet ; folglich ist vorzusehen, daß, mangels Nachweis, daß für das Grunderzeugnis keine Produktionserstattung gewährt worden ist, der Betrag der am Tag der Annahme der Ausfuhrerklärung auf das Grunderzeugnis anwendbaren Produktionserstattung von dem Betrag der Ausfuhrerstattung abgezogen wird ; dieses System ist das einzige, welches erlaubt, jegliche Schmutzgefahr zu beseitigen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates vom 4. März 1980 über die Vorauszahlung von Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse<sup>(7)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2026/83<sup>(8)</sup>, und mit der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission vom 27. November 1987 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen<sup>(9)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1615/90<sup>(10)</sup>, wurde eine Regelung für die Vorauszahlung der Ausfuhrerstattungen festgelegt, die bei der Berichtigung der Ausfuhrerstattungen zu berücksichtigen sind.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 9.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 54 vom 28. 2. 1991, S. 22.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1980, S. 5.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 199 vom 22. 7. 1983, S. 12.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 152 vom 16. 6. 1990, S. 33.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 6 vom 11. 1. 1992, S. 19.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 27.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 327 vom 27. 11. 1990, S. 4.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Unbeschadet der Absätze 2 und 3 werden die geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 und des Artikels 1 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81, die in Form von in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Waren ausgeführt werden, im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

(2) Für die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 aufgeführten chemischen Erzeugnisse gelten die im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzten Erstattungssätze, sofern bei der Annahme der Ausfuhrerklärung und zusammen mit dem Antrag auf Ausfuhrerstattung der Nachweis erbracht wird, daß für die bei der Herstellung der auszuführenden chemischen Erzeugnisse verwendeten Grunderzeugnisse eine Produktionserstattung nach der vorgenannten Verordnung weder beantragt worden ist noch beantragt werden soll.

Der im ersten Unterabsatz genannte Nachweis wird dadurch erbracht, daß dem Ausführer eine Erklärung des Verarbeiters des betreffenden Grunderzeugnisses vorliegt, aus der hervorgeht, daß für letztgenanntes Erzeugnis eine Produktionserstattung nach der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 weder gewährt worden ist noch beantragt werden soll.

(3) Wird der in Absatz 2 genannte Nachweis nicht erbracht, wird der Ausfuhrerstattungssatz,

a) der am Tag der Ausfuhr der Ware gilt, wenn dieser Satz nicht im voraus festgesetzt ist

oder

b) der im voraus festgesetzt ist,

um den aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 auf das verarbeitete Grunderzeugnis am Tag der Annahme der Ausfuhrerklärung für die Ware anwendbaren Betrag der Produktionserstattung vermindert.

Wenn aber auf die Erzeugnisse die Regelung der Vorauszahlung der Ausfuhrerstattung Anwendung findet, dann wird die Ausfuhrerstattung um die an einem bestimmten Tag, der in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission definiert ist, geltende Produktionserstattung vermindert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1992

*Für die Kommission*

Martin BANGEMANN

*Vizepräsident*

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. März 1992 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

---

Erstattungssätze in ECU/100 kg:

Weißzucker :	38,26	
Rohzucker :	35,19	
Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr, andere als durch Auflösen vom festem Weiß- oder Rohzucker hergestellte Sirupe, mit einem Saccharosegehalt von mindestens 85 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff (einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet) :	$38,26 \times \frac{S^{(1)}}{100}$	oder
Für Sirupe durch Auflösen von festem Weiß- oder Rohzucker hergestellt, auch nach dem Auflösen invertiert :		der oben festgesetzte Satz für 100 kg des für die Auflösung verwendeten Weiß- oder Rohzuckers
Melassen :	—	
Isoglukose <sup>(2)</sup> :	38,26 <sup>(3)</sup>	

---

(<sup>1</sup>) „S“ drückt bei einer Reinheit des Sirups

— von mindestens 98 Gewichtshundertteilen den Gehalt an Saccharose, einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet,

— von mindestens 85, jedoch weniger als 98 Gewichtshundertteilen den Gehalt an extraktionsfähigem Zucker von 100 kg Sirupen aus.

(<sup>2</sup>) Erzeugnisse, durch Isomerisierung von Glukose gewonnen, mit einem Fruktosegehalt von mindestens 41 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, und einem Gesamtgehalt von Polysacchariden und Oligosacchariden einschließlich Di- oder Trisacchariden von höchstens 8,5 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse.

(<sup>3</sup>) Erstattungsbetrag für 100 kg Trockenstoff.

---

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 809/92 DER KOMMISSION

vom 31. März 1992

## zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 816/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 kann der Unterschied zwischen den Preisen, die im internationalen Handel für die in Artikel 1 Buchstaben a), b), c) und e) dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse gelten, und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. In der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3381/90<sup>(4)</sup>, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg der betreffenden Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

Gemäß Absatz 2 dieses Artikels muß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes insbesondere folgendes berücksichtigt werden :

- a) die durchschnittlichen Kosten der Versorgung der Verarbeitungsindustrien mit den betreffenden Grunderzeugnissen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie die Weltmarktpreise ;
- b) die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter Anhang II des Vertrages fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedingungen vergleichbar sind ;
- c) die Notwendigkeit, den Industrien, die Gemeinschaftserzeugnisse verwenden, und solchen, die Erzeugnisse

aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 ist vorgesehen, daß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in bezug auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verordnung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse aufgrund der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitgliedstaaten angewandt werden.

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird für Magermilch, die in der Gemeinschaft hergestellt worden ist und zu Kasein verarbeitet wird, eine Beihilfe gewährt, wenn die Milch und das daraus hergestellte Kasein bestimmten Bedingungen entsprechen, die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 987/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Beihilfe für Magermilch, die zu Kasein und Kaseinaten verarbeitet worden ist<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1435/90<sup>(6)</sup>, festgelegt sind.

Die Verordnung (EWG) Nr. 570/88 der Kommission vom 16. Februar 1988 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen und über die Gewährung einer Beihilfe für Butter und Butterfett zur Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 124/92<sup>(8)</sup>, gestatten, Butter und Rahm zu herabgesetzten Preisen an Industriezweige zu liefern, die bestimmte Waren herstellen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68, die in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.<sup>(2)</sup> Siehe Seite 83 dieses Amtsblatts.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 27.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 327 vom 27. 11. 1990, S. 4.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 6.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 138 vom 31. 5. 1990, S. 8.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1988, S. 31.<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 14 vom 21. 1. 1992, S. 28.

(2) Für die im vorstehenden Absatz genannten und nicht im Anhang aufgeführten Erzeugnisse wird kein Erstattungssatz festgesetzt.

#### Artikel 2

Bei Anwendung von Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 auf die Ausfuhr einer unter Artikel 4 Absatz 1, 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 570/88

fallenden Ware entspricht der Erstattungssatz für Milcherzeugnisse derjenigen, der sich aus der Verwendung von Billigbutter ergibt, es sei denn, daß der Exporteur den Nachweis erbringt, daß die Ware keine Billigbutter enthält.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1992

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Vizepräsident

### ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. März 1992 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

KN-Code	Warenbezeichnung	Erstattungssätze (ECU/100 kg)
ex 0402 10 19	Milch, in Pulverform, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (PG 2): a) bei Ausfuhr von Waren des KN-Codes 3501 b) bei Ausfuhr anderer Waren	— 70,00
ex 0402 21 19	Milch, in Pulverform, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von 26 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (PG 3): a) bei der Ausfuhr von Waren, die Billigbutter oder Rahm enthalten und die unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 570/88 vorgesehenen Bedingungen hergestellt sind b) bei der Ausfuhr anderer Waren	56,56 112,00
ex 0405 00 10	Butter, mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtshundertteilen (PG 6): a) bei der Ausfuhr von Waren, die Billigbutter oder Rahm enthalten und die unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 570/88 vorgesehenen Bedingungen hergestellt sind b) bei der Ausfuhr von Waren des KN-Codes 2106 90 99 mit einem Milchfettgehalt von 40 GHT oder mehr c) bei der Ausfuhr anderer Waren	15,00 174,00 168,00

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 810/92 DER KOMMISSION

vom 31. März 1992

**zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 674/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 674/92, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser beiden Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3381/90<sup>(5)</sup>, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 oder im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

Gemäß Absatz 2 dieses Artikels muß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes insbesondere folgendes berücksichtigt werden :

- a) die durchschnittlichen Kosten der Versorgung der Verarbeitungsindustrien mit diesen Grunderzeugnissen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie die Weltmarktpreise ;
- b) die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter Anhang II des Vertrages fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedingungen vergleichbar sind ;
- c) die Notwendigkeit, den Industrien, die Gemeinschaftserzeugnisse verwenden, und solchen, die Erzeugnisse aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

Liegt kein Nachweis vor, daß für die auszuführende Ware keine Produktionserstattung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1009/86 des Rates vom 25. März 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Produktionserstattungen für Getreide und Reis<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3655/90<sup>(7)</sup>, gewährt wurde, so ist ferner vorzusehen, daß vom Betrag der Ausfuhrerstattung der am Tag der Annahme der Ausfuhrerklärung geltende Betrag dieser Produktionserstattung abgezogen wird ; dieses System ist das einzige, welches erlaubt, jegliche Schmuggelware zu beseitigen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates vom 4. März 1980 über die Vorauszahlung von Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse<sup>(8)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2026/83<sup>(9)</sup>, und mit der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission vom 27. November 1987 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen<sup>(10)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1615/90<sup>(11)</sup>, wurde eine Regelung für die Vorauszahlung der Ausfuhrerstattungen festgelegt, die bei der Berichtigung der Ausfuhrerstattungen zu berücksichtigen sind.

Im Anschluß an die zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffene Übereinkunft über die Ausfuhr von Teigwaren aus der Gemeinschaft in die USA, die mit Beschluß 87/482/EWG des Rates<sup>(12)</sup> genehmigt wurde, muß die Erstattung für Waren der KN-Codes 1902 11 00 und 1902 19 je nach Bestimmungsgebiet unterschiedlich festgelegt werden.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 6.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 362 vom 27. 12. 1990, S. 33.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1980, S. 5.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 199 vom 22. 7. 1983, S. 12.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 152 vom 16. 6. 1990, S. 33.

<sup>(12)</sup> ABl. Nr. L 275 vom 29. 9. 1987, S. 36.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 27.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 327 vom 27. 11. 1990, S. 4.



In Anwendung des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 ist eine Differenzierung der Erstattungen erforderlich.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

#### *Artikel 1*

(1) Unbeschadet der Absätze 2 und 3 werden die geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 oder des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76, die in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 oder im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Waren ausgeführt werden, entsprechend dem Anhang festgesetzt.

(2) Für die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1009/86 aufgeführten Erzeugnisse gelten die im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzten Erstattungssätze, sofern bei der Annahme der Ausfuhrerklärung und zusammen mit dem Antrag auf Ausfuhrerstattung der Nachweis erbracht wird, daß für die bei der Herstellung der auszuführenden Erzeugnisse verwendeten Grunderzeugnisse eine Produktionserstattung nach der vorgenannten Verordnung weder beantragt worden ist noch beantragt werden soll.

Der im ersten Unterabsatz genannte Nachweis wird dadurch erbracht, daß dem Ausführer eine Erklärung des Verarbeiters des betreffenden Grunderzeugnisses vorliegt, aus der hervorgeht, daß für letztgenanntes Erzeugnis keine Produktionserstattung nach der Verordnung (EWG) Nr. 1009/86 gewährt worden ist noch beantragt werden soll.

(3) Wird der in Absatz 2 genannte Nachweis nicht erbracht, wird der Ausfuhrerstattungssatz,

a) der am Tag der Annahme der Ausfuhranmeldung für die Ware oder am Tag, der in Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 definiert ist, gilt, wenn dieser Satz nicht im voraus festgesetzt ist, oder

b) der im voraus festgesetzt ist,

um den aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1009/86 auf das verarbeitete Grunderzeugnis am Tag der Annahme der Ausfuhranmeldung für die Ware anwendbaren Betrag der Produktionserstattung vermindert.

Wenn aber auf die Erzeugnisse die Regelung der Vorauszahlung der Ausfuhrerstattung Anwendung findet, dann wird die Ausfuhrerstattung um die an einem bestimmten Tag, der in Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 definiert ist, geltende Produktionserstattung vermindert.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1992

*Für die Kommission*

Martin BANGEMANN

*Vizepräsident*

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. März 1992 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse (*)	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses
1001 10 90	Hartweizen : – verwendet als solcher : – – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – – in allen anderen Fällen – verwendet in Form von : – – Pellets des KN-Codes 1103 oder anders bearbeitete Körner (andere als geschält, nur geschrotet oder Keime) des KN-Codes 1104 – – geschälte Körner des KN-Codes 1104 und Stärke des KN-Codes 1108 – – Keime des KN-Codes 1104 – – Kleber des KN-Codes 1109 – – andere (ausgenommen Mehl des KN-Codes 1101 und Grobgrieß und Feingrieß des KN-Codes 1103)	   5,861 10,657  4,555 6,833 2,657 — 7,592
1001 90 99	Weichweizen und Mengkorn : – verwendet als solcher : – – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – – in allen anderen Fällen – verwendet in Form von : – – Pellets des KN-Codes 1103 oder anders bearbeitete Körner (andere als geschält, nur geschrotet oder Keime) des KN-Codes 1104 – – geschälte Körner des KN-Codes 1104 und Stärke des KN-Codes 1108 – – Keime des KN-Codes 1104 – – Kleber des KN-Codes 1109 – – andere (ausgenommen Mehl des KN-Codes 1101 und Grobgrieß und Feingrieß des KN-Codes 1103)	   4,176 7,592  4,555 6,833 2,657 — 7,592
1002 00 00	Roggen : – verwendet als solcher – verwendet in Form von : – – Pellets des KN-Codes 1103 oder perlformig geschliffene Körner des KN-Codes 1104 – – gequetschte Roggenkörner oder Flocken des KN-Codes 1104 – – Keime des KN-Codes 1104 – – Stärke des KN-Codes 1108 19 90 – – Kleber des KN-Codes 2303 10 90 – – andere (ausgenommen Mehl des KN-Codes 1102)	   10,779  6,467 9,701 2,879 8,226 — 10,779
1003 00 90	Gerste : – verwendet als solche – verwendet in Form von : – – Mehl des KN-Codes 1102, Grobgrieß und Feingrieß des KN-Codes 1103 oder gequetschte Körner, Flocken und perlformig geschliffene Körner des KN-Codes 1104 – – Pellets des KN-Codes 1103 – – Keime des KN-Codes 1104 – – Stärke des KN-Codes 1108 19 90 – – Kleber des KN-Codes 2303 10 90 – – andere	   9,166  6,416 5,499 2,879 8,226 — 9,166

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse (*)	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses
1004 00 90	Hafer : – verwendet als solcher – verwendet in Form von : – – Pellets des KN-Codes 1103 und perlförmig geschliffene Körner des KN-Codes 1104 – – gequetschte Haferkörner, Flocken und geschälte Körner des KN-Codes 1104 – – Keime des KN-Codes 1104 – – Stärke des KN-Codes 1108 19 90 – – Kleber des KN-Codes 2303 10 90 – – andere	9,339   5,603 8,405 2,879 8,226 — 9,339
1005 90 00	Mais : – verwendet als solcher – verwendet in Form von : – – Mehl der KN-Codes 1102 20 10 und 1102 20 90 – – Grobgrieß und Feingrieß des KN-Codes 1103 und gequetschte Körner und Flocken des KN-Codes 1104 – – Pellets des KN-Codes 1103 – – geschälte und perlförmige Körner des KN-Codes 1104 – – Keime des KN-Codes 1104 – – Stärke des KN-Codes 1108 12 00 – – Kleber des KN-Codes 2303 10 11 – – andere	8,226   5,758 6,581 4,936 7,403 2,879 8,226 3,290 8,226
1006 20	Geschälter rundkörniger Reis Geschälter mittelkörniger Reis Geschälter langkörniger Reis	23,435 19,060 19,060
ex 1006 30	Vollständig geschliffener rundkörniger Reis Vollständig geschliffener mittelkörniger Reis Vollständig geschliffener langkörniger Reis	30,346 35,539 35,539
1006 40 00	Bruchreis : – verwendet als solcher – verwendet in Form von : – – Mehl der KN-Codes 1102, Grobgrieß und Feingrieß oder Pellets des KN-Codes 1103 – – Flocken des KN-Codes 1104 – – Stärke des KN-Codes 1108 19 10 – – andere	12,446   12,446 7,468 12,446 —
1007 00 90	Sorghum	5,908
1101 00 00	Mehl von Weizen und Mengkorn : – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	4,919 8,944
1102 10 00	Mehl von Roggen	20,606
1103 11 10	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen : – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	9,085 16,519
1103 11 90	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen : – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	4,919 8,944

(\*) Die verwendeten Mengen der angegebenen Verarbeitungserzeugnisse müssen gegebenenfalls mit den im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 angegebenen Koeffizienten multipliziert werden.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 811/92 DER KOMMISSION

vom 31. März 1992

**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1628/91<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 18,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 885/68 des Rates<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 427/77<sup>(4)</sup>, sind die Grundregeln für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr sowie die Kriterien für die Festsetzung ihrer Beträge aufgestellt worden.

Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 32/82<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3169/87<sup>(6)</sup>, (EWG) Nr. 1964/82<sup>(7)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3169/87, und (EWG) Nr. 2388/84<sup>(8)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3988/87<sup>(9)</sup>, sind die Bedingungen für die Gewährung von besonderen Erstattungen bei der Ausfuhr von bestimmten Rindfleischarten und -konserven festgelegt worden.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die voraussichtliche Marktsituation im Rindfleischsektor führt dazu, die Erstattung wie folgt festzusetzen.

Die augenblickliche Marktlage in der Gemeinschaft und die insbesondere nach bestimmten Drittländern bestehenden Absatzmöglichkeiten führen zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen für ausgewachsene männliche Rinder mit einem Lebendgewicht ab 300 kg und für andere Rinder mit einem Lebendgewicht ab 250 kg. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, daß es angemessen ist, lebende reinrassige Zuchtrinder mit einem Gewicht von mindestens 250 kg bei weiblichen und 300 kg bei männ-

lichen Tieren ebenso zu behandeln wie die anderen Rinder, sie jedoch bestimmten besonderen Verwaltungsformalitäten zu unterziehen.

Es erscheint angebracht, bei der Ausfuhr nach bestimmten Bestimmungsländern von bestimmtem frischem oder gekühltem Fleisch, das im Anhang I unter dem KN-Code 0201 aufgeführt ist, von bestimmtem gefrorenem Fleisch, das in Anhang I unter dem KN-Code 0202 aufgeführt ist, von bestimmten Schlachtnebenzeugnissen, die im Anhang I unter dem KN-Code 0206 aufgeführt sind, sowie von bestimmten anderen Zubereitungen und Konserven von Fleisch und Schlachtnebenzeugnissen, die im Anhang I unter dem KN-Code 1602 50 10 aufgeführt sind, Ausfuhrerstattungen zu gewähren.

Die Erzeugnisse der bei Erstattungen verwendeten Erzeugnis-codes 0201 20 90 700 und 0202 20 90 100 weisen sehr unterschiedliche Merkmale auf. Daher ist die Erstattung nur für Teilstücke zu gewähren, bei denen das Gewicht der Knochen nicht mehr als ein Drittel beträgt.

Bezüglich der entbeinten und einzeln verpackten Teilstücke der KN-Codes 0201 30 und 0202 30 sollte für das Magerfleisch ein Mindestanteil festgelegt werden.

Es sollten außerdem Erstattungen für auch nicht einzeln verpackte entbeinte Teilstücke, frisch oder gefroren, sowie für Hackfleisch gewährt werden. Überdies sollte der die frischen entbeinten Teilstücke betreffende Wortlaut der Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur klarer gefaßt werden.

Für Fleisch von Rindern, ohne Knochen, gesalzen und getrocknet, bestehen traditionelle Handelsströme nach der Schweiz. Um diesen Handel in dem notwendigen Umfang aufrechtzuerhalten, empfiehlt es sich, die Erstattung auf einen Betrag festzusetzen, der den Unterschied zwischen den Preisen auf dem schweizerischen Markt und den Ausfuhrpreisen der Mitgliedstaaten ausgleicht. Für gesalzenes, getrocknetes und geräuchertes Fleisch bestehen Ausfuhrmöglichkeiten nach bestimmten Drittländern Afrikas und des Nahen und Mittleren Ostens. Dieser Lage sollte Rechnung getragen und eine Erstattung festgesetzt werden.

Für einige andere in Anhang I unter dem KN-Code 1602 50 90 aufgeführte Angebotsformen und Konserven von Fleisch und Schlachtnebenzeugnissen kann die Teilnahme der Gemeinschaft am internationalen Handel durch Gewährung einer Erstattung aufrechterhalten werden, deren Betrag unter Berücksichtigung der bisher den Exporteuren gewährten Erstattung ermittelt wird.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 16.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 156 vom 4. 7. 1968, S. 2.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 16.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 4 vom 8. 1. 1982, S. 11.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 301 vom 24. 10. 1987, S. 21.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 212 vom 21. 7. 1982, S. 48.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 221 vom 18. 8. 1984, S. 28.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1987, S. 31.

Für die übrigen Erzeugnisse des Rindfleischsektors ist es wegen der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel unangebracht, eine Erstattung freizusetzen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen folgendes zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungskurs, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90<sup>(2)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 704/92<sup>(4)</sup>, ist eine Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen erstellt worden.

Um die Ausfuhrzollförmlichkeiten für die Wirtschaftsbeitrügten zu vereinfachen, ist es angezeigt, die Erstattungsbeträge für sämtliches gefrorenes Fleisch denen anzugleichen, die für frisches oder gekühltes Fleisch, ausgenommen Fleisch von ausgewachsenen männlichen Rindern, gewährt werden.

In bestimmten Fällen ist es erfahrungsgemäß schwierig, die Menge anderen Fleisches von der Menge des Fleisches zu unterscheiden, das in den Zubereitungen und Konserven des KN-Codes 1602 50 enthalten ist und ausschließlich vom Rind stammt. Die aus Rindfleisch hergestellten Fleischerzeugnisse sind deshalb getrennt anzuführen, während für Mischungen von Fleisch oder

Nebenerzeugnissen eine neue Position einzurichten ist. Zur Verstärkung der Kontrolle der anderen Erzeugnisse als Mischungen aus Fleisch und Schlachtnebenerzeugnissen sollte vorgesehen werden, daß für bestimmte dieser Erzeugnisse eine Erstattung nur im Fall der Herstellung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates vom 4. März 1980 über die Vorauszahlung von Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse<sup>(5)</sup>, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2026/83<sup>(6)</sup>, gewährt werden darf.

Es sind die zur analytischen Untersuchung von Zubereitungen und Konserven des KN-Codes 1602 50 90 benötigten Kriterien zu vervollständigen, insbesondere durch Festlegung des höchstzulässigen Verhältnisses Kollagen/Eiweiß nach Maßgabe des Gehalts an Fleisch dieser Erzeugnisse.

Um bei der Ausfuhr bestimmter reinrassiger Zuchtrinder Mißbräuche zu vermeiden, sollte die für weibliche Tiere zu gewährende Erstattung nach dem Alter der Tiere differenziert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

#### *Artikel 1*

Das Verzeichnis der Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannte Erstattung gewährt wird, und die Höhe dieser Erstattung werden in Anhang I festgesetzt.

Die Warenbezeichnung zu dem KN-Code 0102 10 00 im Sektor 6 im Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 wird durch Anhang II der vorliegenden Verordnung ersetzt.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 75 vom 21. 3. 1992, S. 18.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1980, S. 5.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 199 vom 22. 7. 1983, S. 12.

## ANHANG I

(ECU/100 kg)

Erzeugniscode	Bestimmung (°)	Erstattungsbetrag (°)
		— Lebendgewicht —
0102 10 00 120	01	96,00
0102 10 00 130	02	85,50
	03	55,50
	04	25,50
	01	96,00
0102 10 00 390	01	96,00
0102 90 31 900	02	85,50
	03	55,50
	04	25,50
0102 90 33 900	02	85,50
	03	55,50
	04	25,50
0102 90 35 900	02	101,50
	03	73,00
	04	34,50
0102 90 37 900	02	101,50
	03	73,00
	04	34,50
		— Nettogewicht —
0201 10 10 100	02	92,00
	03	65,00
	04	32,50
0201 10 10 900	02	126,50
	03	88,00
	04	44,00
0201 10 90 110 (°)	02	124,50
	03	85,00
	04	42,50
0201 10 90 190	02	92,00
	03	65,00
	04	32,50
0201 10 90 910 (°)	02	171,50
	03	115,00
	04	57,50
0201 10 90 990	02	126,50
	03	88,00
	04	44,00
0201 20 21 000	02	126,50
	03	88,00
	04	44,00

<i>(ECU/100 kg)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung (°)	Erstattungsbetrag (°)
		— Nettogewicht —
0201 20 29 100 (°)	02	171,50
	03	115,00
	04	57,50
0201 20 29 900	02	126,50
	03	88,00
	04	44,00
0201 20 31 000	02	92,00
	03	65,00
	04	32,50
0201 20 39 100 (°)	02	124,50
	03	85,00
	04	42,50
0201 20 39 900	02	92,00
	03	65,00
	04	32,50
0201 20 51 100	02	161,00
	03	110,50
	04	56,00
0201 20 51 900	02	92,00
	03	65,00
	04	32,50
0201 20 59 110 (°)	02	218,50
	03	146,00
	04	73,00
0201 20 59 190	02	161,00
	03	110,50
	04	56,00
0201 20 59 910 (°)	02	124,50
	03	85,00
	04	42,50
0201 20 59 990	02	92,00
	03	65,00
	04	32,50
0201 20 90 700	02	92,00
	03	65,00
	04	32,50
0201 30 00 050 (°)	05	112,00
0201 30 00 100 (°)	02	312,00
	03	208,50
	04	104,50
	06	266,50
0201 30 00 150 (°)	02	165,00
	03	125,00
	04	62,50
	06	144,50
	07	90,00

<i>(ECU/100 kg)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung (?)	Erstattungsbetrag (°)
		— Nettogewicht —
0201 30 00 190 (°)	02	128,00
	03	84,00
	04	42,00
	06	102,50
	07	90,00
0202 10 00 100	02	92,00
	03	65,00
	04	32,50
0202 10 00 900	02	126,50
	03	88,00
	04	44,00
0202 20 10 000	02	126,50
	03	88,00
	04	44,00
0202 20 30 000	02	92,00
	03	65,00
	04	32,50
0202 20 50 100	02	161,00
	03	110,50
	04	56,00
0202 20 50 900	02	92,00
	03	65,00
	04	32,50
0202 20 90 100	02	92,00
	03	65,00
	04	32,50
0202 30 90 100 (°)	05	112,00
0202 30 90 400 (°)	02	165,00
	03	125,00
	04	62,50
	06	144,50
	07	90,00
0202 30 90 500 (°)	02	128,00
	03	84,00
	04	42,00
	06	102,50
	07	90,00
0202 30 90 900	07	90,00
0206 10 95 000	02	128,00
	03	84,00
	04	42,00
	06	102,50
0206 29 91 000	02	128,00
	03	84,00
	04	42,00
	06	102,50
0210 20 90 100	08	102,50
	09	60,50
0210 20 90 300	02	128,00



(ECU/100 kg)

Erzeugniscode	Bestimmung (7)	Erstattungsbetrag (8)
		— Nettogewicht —
0210 20 90 500 (1)	02	128,00
1602 50 10 120	02	134,50 (2)
	03	108,00 (2)
	04	108,00 (2)
	02	119,50 (2)
1602 50 10 140	03	96,00 (2)
	04	96,00 (2)
	02	96,00 (2)
1602 50 10 160	03	77,00 (2)
	04	77,00 (2)
	02	63,50 (2)
1602 50 10 170	03	51,00 (2)
	04	51,00 (2)
	02	63,50
1602 50 10 190	03	51,00
	04	51,00
	02	36,00
1602 50 10 240	03	36,00
	04	36,00
	02	26,00
1602 50 10 260	03	26,00
	04	26,00
	02	16,00
1602 50 10 280	03	16,00
	04	16,00
	01	116,00 (3)
1602 50 90 125	01	73,00 (2)
1602 50 90 135	01	36,00
1602 50 90 195	01	103,00 (2)
1602 50 90 325	01	65,00 (2)
1602 50 90 335	01	36,00
1602 50 90 395	01	77,00 (2)
1602 50 90 425	01	48,50 (2)
1602 50 90 435	01	36,00
1602 50 90 495	01	77,00 (2)
1602 50 90 525	01	48,50 (2)
1602 50 90 535	01	36,00
1602 50 90 595	01	36,00
1602 50 90 615	01	16,00
1602 50 90 625	01	36,00
1602 50 90 705	01	26,00
1602 50 90 805	01	16,00
1602 50 90 905	01	

(1) Die Zuordnung zu dieser Unterposition ist abhängig von der Vorlage der Bescheinigung gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 32/82.

(2) Die Zuordnung zu dieser Unterposition ist abhängig von der Einhaltung der Bedingungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1964/82.

(3) Die Erstattung für Rindfleisch in Salzlake wird für das Nettogewicht des Fleisches gewährt, abzüglich des Gewichts der Salzlake.

(4) ABl. Nr. L 336 vom 29. 12. 1979, S. 44.

(5) ABl. Nr. L 221 vom 19. 8. 1984, S. 28.

(6) Der Gehalt an magerem Rindfleisch außer Fett wird mit dem Analyseverfahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2429/86 der Kommission bestimmt (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1986, S. 39).



**VERORDNUNG (EWG) Nr. 812/92 DER KOMMISSION**

vom 31. März 1992

**über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch mit Knochen aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 397/92**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1628/91<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 der Kommission vom 5. September 1984 mit besonderen Einzelheiten für bestimmte Verkäufe von gefrorenem Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1809/87<sup>(4)</sup>, kann beim Verkauf von Rindfleisch aus Interventionsbeständen ein Verfahren in zwei Phasen angewandt werden.

Einige Interventionsstellen verfügen über Bestände an Interventionsfleisch mit Knochen. Wegen der hohen Kosten, die sich aus der Lagerung dieses Fleisches ergeben, ist eine Verlängerung der Lagerzeit zu vermeiden. Für die genannten Erzeugnisse bestehen Absatzmärkte in bestimmten Drittländern. Es empfiehlt sich daher, dieses Fleisch gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 zum Verkauf anzubieten.

Die Viertel aus Interventionsbeständen können in gewissen Fällen mehrfach umgelagert worden sein. Um eine ordentliche Aufmachung dieser Viertel zu ermöglichen und ihren Absatz zu fördern, sollte unter bestimmten Bedingungen ihre erneute Verpackung genehmigt werden.

Für die Ausfuhr des Fleisches muß eine Frist festgesetzt werden, bei der Artikel 5 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission vom 4. September 1980 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 815/91<sup>(6)</sup>, zu berücksichtigen ist.

Zur Sicherstellung der Ausfuhr des verkauften Fleisches sollte die Stellung der Sicherheit gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 vorgesehen werden.

Die zur Ausfuhr bestimmten Erzeugnisse aus Beständen der Interventionsstellen fallen unter die Verordnung (EWG) Nr. 569/88 der Kommission<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 694/92<sup>(8)</sup>. Dabei ist jedoch der Anhang der genannten Verordnung für die Eintragungen zu erweitern.

Die Verordnung (EWG) Nr. 397/92 der Kommission<sup>(9)</sup> sollte aufgehoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Es werden ungefähr

- 10 000 Tonnen Rindfleisch mit Knochen aus den Beständen der deutschen Interventionsstelle zum Verkauf angeboten,
- 20 000 Tonnen Rindfleisch mit Knochen aus den Beständen der französischen Interventionsstelle zum Verkauf angeboten,
- 8 000 Tonnen Rindfleisch mit Knochen aus den Beständen der irischen Interventionsstelle zum Verkauf angeboten,
- 3 000 Tonnen Rindfleisch mit Knochen aus den Beständen der italienischen Interventionsstelle zum Verkauf angeboten,
- 1 500 Tonnen Rindfleisch mit Knochen aus den Beständen der dänischen Interventionsstelle zum Verkauf angeboten.
- 1 000 Tonnen Rindfleisch mit Knochen aus den Beständen der belgischen Interventionsstelle zum Verkauf angeboten.

Dieses Fleisch ist zur Ausfuhr nach Drittländern mit Ausnahme der Bestimmungen gemäß Nr. 02 der Fußnote 7 im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 811/92 der Kommission<sup>(10)</sup> bestimmt.

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung erfolgt der Verkauf gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84.

Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 985/81 der Kommission<sup>(11)</sup> sind bei diesem Verkauf nicht anwendbar. Die zuständigen Behörden können jedoch

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 16.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 238 vom 6. 9. 1984, S. 13.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 170 vom 30. 6. 1987, S. 23.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 83 vom 3. 4. 1991, S. 6.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1988, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 74 vom 20. 3. 1992, S. 39.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 44 vom 20. 2. 1992, S. 11.

<sup>(10)</sup> Siehe Seite 65 dieses Amtsblatts.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 99 vom 10. 4. 1981, S. 38.

zulassen, daß unter ihrer Aufsicht Vorder- und Hinterviertel mit Knochen mit zerrissener oder verschmutzter Verpackung vor ihrer Anmeldung zum Versand bei der Abgangszollstelle mit einer neuen Verpackung der gleichen Art versehen werden.

(2) Qualität und Mindestpreise gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 sind in Anhang I aufgeführt.

(3) Berücksichtigt werden nur Angebote, die bis spätestens 8. April 1992 um 12.00 Uhr bei den Interventionsstellen eingehen.

(4) Einzelheiten über Mengen und Lagerorte der Erzeugnisse sind für Kaufinteressenten bei den im Anhang II angegebenen Adressen erhältlich.

#### Artikel 2

Die Erzeugnisse nach Artikel 1 sind innerhalb von fünf Monaten nach Abschluß des Verkaufsvertrags auszuführen.

#### Artikel 3

(1) Der Betrag der in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 vorgesehenen Sicherheit beläuft sich auf 30 ECU/100 kg.

(2) Der Betrag der in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 vorgesehenen Sicherheit beläuft sich auf 170 ECU/100 kg.

#### Artikel 4

(1) Der in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 genannte Abholschein, die Ausfuhranmeldung und gegebenenfalls das Kontrollexemplar T5 werden durch folgenden Vermerk vervollständigt:

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1992

Carne de intervención [Reglamento (CEE) nº 812/92];  
Interventionskød [Forordning (EØF) nr. 812/92];  
Interventionsfleisch [Verordnung (EWG) Nr. 812/92];  
Κρέας παρεμβάσεως [κανονισμός (ΕΟΚ) αριθ. 812/92].

Intervention meat [Regulation (EEC) No 812/92];  
Viande d'intervention [Règlement (CEE) nº 812/92];  
Carni d'intervento [Regolamento (CEE) n. 812/92];  
Vlees uit interventievoorraden [Verordening (EEG) nr. 812/92];  
Carne de intervenção [Regulamento (CEE) nº 812/92];

(2) Im Zusammenhang mit der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Sicherheit stellt die Einhaltung der Bestimmungen von Absatz 1 eine Hauptforderung im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission<sup>(1)</sup> dar.

#### Artikel 5

In Teil I „Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden“ des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 wird folgende Ziffer 126 mit zugehöriger Fußnote hinzugefügt:

„126. Verordnung (EWG) Nr. 812/92 der Kommission vom 31. März 1992 über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch mit Knochen aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84<sup>(126)</sup>.“

<sup>(126)</sup> ABl. Nr. L 86 vom 1. 4. 1992, S. 72.“

#### Artikel 6

Die Verordnung (EWG) Nr. 397/92 wird aufgehoben.

#### Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 8. April 1992 in Kraft.

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 205 vom 3. 8. 1985, S. 5.

## ANEXO I — BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ I — ANNEX I — ANNEXE I — ALLEGATO I — BIJLAGE I — ANEXO I

Estado miembro Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member State État membre Stato membro Lid-Staat Estado-membro	Productos Produkte Erzeugnisse Προϊόντα Products Produits Prodotti Produkten Produtos	Cantidades (toneladas) Mængde (tons) Mengen (Tonnen) Ποσότητες (τόνοι) Quantities (tonnes) Quantités (tonnes) Quantità (tonnellate) Hoeveelheid (ton) Quantidade (toneladas)	Precio mínimo expresado en ecus por tonelada Mindstepriser i ECU/ton Mindestpreise, ausgedrückt in ECU/Tonne Ελάχιστες τιμές πώλησεως εκφραζόμενες σε Ecu ανά τόνο Minimum prices expressed in ecus per tonne Prix minimaux exprimés en écus par tonne Prezzi minimi espressi in ecu per tonnellata Minimumprijzen uitgedrukt in ecu per ton Preço mínimo expresso em ecus por tonelada
Deutschland	— Vorderviertel, stammend von : Kategorien A/C, Klassen U, R und O	5 000	1 100
	— Hinterviertel, stammend von : Kategorien A/C, Klassen U, R und O	5 000	1 730
France	— Quartiers avant : catégorie A/C, classes U, R et O	10 000	1 100
	— Quartiers arrière : catégorie A/C, classes U, R et O	10 000	1 730
Ireland	Forequarters, from : Category C, classes U, R and O	6 000	1 100
	Hindquarters, from : Category C, classes U, R and O	2 000	1 730
Italia	— Quarti anteriori, provenienti da : categoria A, classi U, R e O	1 500	1 100
	— Quarti posteriori, provenienti da : categoria A, classi U, R e O	1 500	1 730
Danmark	— Bagfjerdinger af : kategori A/C, klasse R og O	1 500	1 730
Belgique/België	— Quartiers arrière provenant des : — Achtervoeten, afkomstig van : Catégorie A, classes U, R et O Categorie A, klassen U, R en O	1 000	1 730

*ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II —  
ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANEXO II*

**Direcciones de los organismos de intervención — Interventionsorganernes adresser —  
Anschriften der Interventionsstellen — Διευθύνσεις των οργανισμών παρεμβάσεως — Addresses  
of the intervention agencies — Adresses des organismes d'intervention — Indirizzi degli  
organismi d'intervento — Adressen van de interventiebureaus — Endereços dos organismos de  
intervenção**

- DEUTSCHLAND :** Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM)  
Geschäftsbereich 3 (Fleisch und Fleischerzeugnisse)  
Postfach 180 107 — Adickesallee 40  
D-6000 Frankfurt am Main 18  
Tel. (069) 1 56 47 72/3  
Telex : 04 11 156, Telefax : 069 15 64 791
- FRANCE :** Ofival  
Tour Montparnasse  
33, avenue du Maine  
F-75755 Paris Cedex 15  
(tél. : 45 38 84 00 ; télex : 20 54 76)
- IRELAND :** Department of Agriculture and Food  
Agriculture House  
Kildare Street  
Dublin 2  
Tel. (01) 78 90 11  
Telefax (01) 61 62 63 and (01) 78 52 14  
Telex 93 292 and 93 607
- ITALIA :** Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo (AIMA)  
Via Palestro 81  
I-00185 Roma  
Tel. 47 49 91  
Telex 61 30 03
- DANMARK :** EF-Direktoratet  
Frederiksborggade 18  
DK-1360 København K  
(tlf. (33) 92 70 00, telex 151 37 DK, telefax (33) 92 69 48)
- BELGIQUE/BELGIË :** Office belge de l'économie et de l'agriculture  
Rue de Trèves 82  
B-1040 Bruxelles  
[tél. (2) 287 24 11 ; télex 24076 OBEA BRU B, 65567 OBEA BRU B ; téléfax (2) 230 25 33]
- Belgische dienst voor bedrijfsleven en landbouw  
Trierstraat 82  
B-1040 Brussel

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 813/92 DER KOMMISSION**

vom 31. März 1992

**zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1902/91 zur Festsetzung der Ausgleichsabgaben für Saatgut**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates  
vom 26. Oktober 1971 zur Errichtung einer gemeinsamen  
Marktorganisation für Saatgut<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 1740/91<sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 6 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 1902/91 der Kommissi-  
on<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
301/92<sup>(4)</sup>, sind die Ausgleichsabgaben für Saatgut für eine  
bestimmte Art von zur Aussaat bestimmtem Hybridmais  
und Hybridsorghum festgesetzt worden.Seitdem wurde eine erhebliche Veränderung der Ange-  
botspreise frei Grenze festgestellt, die gemäß Artikel 4Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1665/72 der  
Kommission<sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 2811/86<sup>(6)</sup>, zu einer Änderung dieser Abgaben führt.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Saatgut —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr.  
1902/91 erhalten die Fassung der Anhänge dieser Verord-  
nung.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 246 vom 5. 11. 1971, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 163 vom 26. 6. 1991, S. 39.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 29. 6. 1991, S. 38.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 32 vom 8. 2. 1992, S. 9.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 175 vom 2. 8. 1972, S. 49.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 260 vom 12. 9. 1986, S. 8.

## ANHANG I

## Auf zur Aussaat bestimmten Hybridmais anwendbare Ausgleichsabgaben

KN-Code	(ECU/100 kg)	
	Betrag der Ausgleichs- abgabe (1)	Ursprungsland der Einführen (2)
1005 10 11	1,8	512
	8,4	064
	13,8	404
	15,1	066
	34,9	068
	37,2	056
	37,2	1
1005 10 13	9,3	048
	11,7	064
	21,7	062
	23,1	528
	27,1	068
	37,9	066
	41,8	388
	43,8	404
1005 10 15	43,8	2
	2,7	052
	34,1	048
	39,9	404
	45,1	038
	53,0	346
	91,3	512
	95,3	064
99,1	066	
	99,1	3

(1) Diese Ausgleichsabgabe darf 4 v. H. des Zollwerts nicht überschreiten. Für Spanien darf diese Abgabe den Satz nicht überschreiten, der sich gemäß dem in der Beitrittsakte festgelegten Zeitplan aus der Annäherung an den Gemeinsamen Zolltarif ergibt.

(2) Der Ursprung wird wie folgt gekennzeichnet:

1 andere Länder, mit Ausnahme von Österreich, Argentinien, den Vereinigten Staaten von Amerika und Jugoslawien in seiner Zusammensetzung vom 1. Januar 1991;

2 andere Länder, mit Ausnahme von Japan, Österreich, der Türkei, Chile und den Vereinigten Staaten von Amerika

3 andere Länder, mit Ausnahme von Bulgarien, Südafrika, Argentinien, Neuseeland und den Vereinigten Staaten von Amerika;

038 Österreich;

048 Jugoslawien in seiner Zusammensetzung am 1. Januar 1991;

052 die Türkei;

062 die Tschechische und Slowakische Föderative Republik;

064 Ungarn;

066 Rumänien;

068 Bulgarien;

346 Kenia;

388 Südafrika;

400 Vereinigte Staaten von Amerika;

404 Kanada;

512 Chile;

528 Argentinien;

056 Armenien, Azerbeidschan, Weißrußland, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Moldawien, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Ukraine;

053 Estland;

054 Lettland;

055 Litauen.



## ANHANG II

## Auf zur Aussaat bestimmten Hybridsorghum anwendbare Ausgleichsabgaben

*(ECU/100 kg)*

KN-Code	Betrag der Ausgleichs- abgabe	Ursprungsland der Einfuhren ( <sup>1</sup> )
1007 00 10	19,7	064

(<sup>1</sup>) Der Ursprung wird wie folgt gekennzeichnet:  
064 Ungarn.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 814/92 DER KOMMISSION**

vom 31. März 1992

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3878/87 des Rates über die Beihilfe zur Erzeugung bestimmter Reissorten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3878/87 des Rates vom 18. Dezember 1987 über die Beihilfe zur Erzeugung bestimmter Reissorten<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 870/91<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der genannten Verordnung und der Verordnung (EWG) Nr. 2580/88 der Kommission vom 17. August 1988 zur Festlegung von Regeln für die Änderung des Verzeichnisses bestimmter Reissorten im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 3878/87<sup>(3)</sup> dürfen dort ab dem Wirtschaftsjahr 1988/89 nur noch Reissorten aufgeführt werden, die den in Artikel 2 Absatz 1 der letztgenannten Verordnung festgelegten morphologischen Merkmalen sowie bestimmten bromatologischen Merkmalen entsprechen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

Die Proben der Sorten, deren Aufnahme in das genannte Verzeichnis beantragt wurde, sind analysiert; aufgrund der erzielten Ergebnisse ist dieses Verzeichnis zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 3878/87 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

ANHANG

Verzeichnis der Sorten

Artiglio	Mida
Bluebelle E	Pegaso
Dedalo	Puntal
Graldo	Rea
Icaro	Star
Idra	Thaibonnet = L 202
Lemont	

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 365 vom 24. 12. 1987, S. 3.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1991, S. 11.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 230 vom 19. 8. 1988, S. 8.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 815/92 DER KOMMISSION

vom 31. März 1992

### zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 674/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 674/92, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90<sup>(5)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 784/92 der Kommission<sup>(6)</sup>, festgesetzt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1906/87 des Rates<sup>(7)</sup> ist die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates<sup>(8)</sup> betreffend die KN-Codes 2302 10, 2302 20, 2302 30 und 2302 40 geändert worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 357 vom 28. 12. 1991, S. 84.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 30. März 1992 festgestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich der Äquivalenzkoeffizienten.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grunderzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab. Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74 der Kommission<sup>(9)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1740/78<sup>(10)</sup>, die zur Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

#### Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegen und im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 784/92 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geändert.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1992 in Kraft.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1978, S. 8.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1992

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. März 1992 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen (%)	
	AKP oder ÜLG	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG) (%)
1102 20 10	244,67	250,71
1102 20 90	138,65	141,67
1103 13 10	244,67	250,71
1103 13 90	138,65	141,67
1103 21 00	264,91	270,95
1103 29 40	244,67	250,71
1104 19 10	264,91	270,95
1104 19 50	244,67	250,71
1104 23 10	217,49	220,51
1104 23 30	217,49	220,51
1104 23 90	138,65	141,67
1104 29 11	195,74	198,76
1104 29 31	235,47	238,49
1104 29 91	150,11	153,13
1104 30 10	110,38	116,42
1104 30 90	101,95	107,99
1104 20 90	215,22 <sup>(1)</sup>	239,40
1107 10 11	261,96	272,84
1107 10 19	195,74	206,62
1108 11 00	323,77	344,32
1108 12 00	218,85	239,40
1108 13 00	218,85	239,40 <sup>(2)</sup>
1108 14 00	109,42	239,40
1108 19 90	109,42 <sup>(1)</sup>	239,40
1109 00 00	588,68	770,02
1702 30 51	285,45	382,17
1702 30 59	218,85	285,34

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen (%)	
	AKP oder ÜLG	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG) (%)
1702 30 91	285,45	382,17
1702 30 99	218,85	285,34
1702 40 90	218,85	285,34
1702 90 50	218,85	285,34
1702 90 75	299,05	395,77
1702 90 79	207,97	274,46
2106 90 55	218,85	285,34
2302 10 10	59,75	65,75
2302 10 90	128,04	134,04
2302 20 10	59,75	65,75
2302 20 90	128,04	134,04
2302 30 10	59,75 <sup>(10)</sup>	65,75
2302 30 90	128,04 <sup>(10)</sup>	134,04
2302 40 10	59,75	65,75
2302 40 90	128,04	134,04
2303 10 11	271,86	453,20

(<sup>9</sup>) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 wird die Abschöpfung für nachstehende Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean nicht erhoben:

- Erzeugnisse des KN-Codes ex 0714 10 91,
- Erzeugnisse des KN-Codes 0714 90 11 und Marantawurzeln des KN-Codes 0714 90 19,
- Mehl und Grieß von Maranta des KN-Codes 1106 20,
- Stärke von Maranta des KN-Codes 1108 19 90.

(<sup>6</sup>) Bei Anwendung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3834/90 vorgesehenen Regelung wird die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft erhobene Abschöpfung bei dem Erzeugnis des KN-Codes 1108 13 00 für eine auf 5 000 Tonnen beschränkte Menge um 50 % gekürzt.

(<sup>8</sup>) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

(<sup>7</sup>) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

(<sup>10</sup>) Die Abschöpfung gilt gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 nicht für Weizenkleie mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP), die unmittelbar in das französische überseeische Departement Réunion eingeführt wird.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 816/92 DES RATES

vom 31. März 1992

## zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation der Milch und Milcherzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,auf Vorschlag der Kommission<sup>(1)</sup>,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Geltungsdauer der Zusatzabgabenregelung gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 374/92<sup>(4)</sup>, läuft am 31. März 1992 ab. Eine neue Regelung mit einer Geltungsdauer bis zum Jahr 2000 ist im Rahmen der Reform der GAP zu beschließen. Bis zu deren Inkrafttreten empfiehlt es sich, die gegenwärtige Regelung für einen neunten Anwendungszeitraum von zwölf Monaten fortzuführen. Die gemäß dieser Verordnung festgelegte Gesamtmenge könnte im Einklang mit den Vorschlägen der Kommission für den genannten Zeitraum gegen entsprechende Vergütung verringert werden, damit die bereits unternommenen Sanierungsbemühungen fortgesetzt werden.

Die vorübergehende Aussetzung eines Teils der Referenzmengen für die Dauer des vierten bis einschließlich des achten Zwölfmonatszeitraums gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 775/87<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3643/90<sup>(6)</sup>, war aufgrund der Marktlage notwendig geworden. Angesichts der fortbestehenden Überschüsse wird es erforderlich, 4,5 % der Referenzmengen für Lieferungen für den neunten Anwendungszeitraum nicht in die Gesamtgarantiemengen aufzunehmen. Der Rat wird im Rahmen der GAP-Reform endgültig über die künftige Behandlung dieser Mengen entscheiden. Es erscheint daher angebracht, die betreffenden Mengen für jeden Mitgliedstaat festzulegen.

Anerkanntermaßen darf durch die Anwendung der Regelung zur Stabilisierung der Milcherzeugung die Umstrukturierung der landwirtschaftlichen Betriebe im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik nicht beeinträchtigt werden. Angesichts der aufgetretenen Schwierigkeiten ist eine Verlängerung der für das genannte Gebiet geltenden Lockerung der Vorschriften für einen zusätzlichen Zeitraum erforderlich, wobei jedoch sicherzustellen ist, daß diese Lockerung nur für dieses Gebiet gilt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 Unterabsatz 1 werden die Worte „für acht aufeinanderfolgende Zeiträume...“ durch die Worte „für neun aufeinanderfolgende Zeiträume...“ ersetzt.
- Nachstehender Absatz wird hinzugefügt:  
„(1c) Den Betrieben, die sich auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik befinden, kann die Referenzmenge für den neunten Zwölfmonatszeitraum vorläufig zugeteilt werden, sofern die zugewiesene Menge nicht im Laufe des Anwendungszeitraums geändert wird.“
- In Absatz 3 wird folgender Buchstabe hinzugefügt:  
„g) Im Zwölfmonatszeitraum vom 1. April 1992 bis zum 31. März 1993 gilt folgende Gesamtgarantiemenge (in 1 000 Tonnen), unbeschadet einer in Anbetracht der Vorschläge der Kommission im Rahmen der GAP-Reform während dieses Zeitraums vorzunehmenden Verringerung um 1 %, die auf der Grundlage der in Unterabsatz 2 genannten Mengen errechnet wird:

Belgien	2 881,036,
Dänemark	4 369,390,
Deutschland	27 154,205 <sup>(1)</sup> ,
Griechenland	520,615,
Spanien	4 361,750,
Frankreich	23 042,430,
Irland	4 725,600,
Italien	8 224,210,
Luxemburg	237,175,
Niederlande	10 709,205,
Portugal	1 743,420,
Vereinigtes Königreich	13 702,993.

Folgende Mengen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 775/87 sind in Unterabsatz 1 nicht berücksichtigt (in 1 000 Tonnen):

Belgien	144,495,
Dänemark	219,690,
Deutschland	1 360,215 <sup>(2)</sup> ,
Griechenland	24,165,
Spanien	209,250,
Frankreich	1 153,530,
Irland	237,600,
Italien	395,910,

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 337 vom 31. 12. 1991, S. 34.<sup>(2)</sup> Stellungnahme vom 25. März 1992 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 41 vom 18. 2. 1992, S. 9.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 78 vom 20. 3. 1987, S. 5.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 362 vom 27. 12. 1990, S. 9.

Luxemburg	11,925,
Niederlande	539,055,
Vereinigtes Königreich	689,831.

Die endgültige Entscheidung des Rates über die künftige Behandlung dieser Mengen erfolgt im Rahmen der GAP-Reform."

- (<sup>1</sup>) Davon 6 157,620 für Lieferungen an Käufer auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.  
(<sup>2</sup>) Davon 306,18 auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. April 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 31. März 1992.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

Arlindo MARQUES CUNHA

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 817/92 DES RATES

vom 31. März 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 816/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5c Absatz 6,auf Vorschlag der Kommission<sup>(3)</sup>,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>(4)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Zusatzabgabenregelung gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wurde für einen neunten Zwölfmonatszeitraum verlängert. Dementsprechend sind die betreffenden Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 857/84<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1639/91<sup>(6)</sup>, anzupassen.

Anerkanntermaßen darf durch die Anwendung der Vorschriften zur Regulierung der Milcherzeugung die Umstrukturierung der landwirtschaftlichen Betriebe im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik nicht in Frage gestellt werden. Angesichts der aufgetretenen Schwierigkeiten ist eine Verlängerung der für das genannte Gebiet geltenden Lockerung der Vorschriften für einen zusätzlichen Zeitraum erforderlich.

Artikel 7 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84, die sich darauf beziehen, daß ein Käufer an die Stelle eines anderen Käufers tritt, haben durch Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 10. Juli 1991 eine Auslegung erhalten, die eine entsprechende Klärung dieser Bestimmungen angezeigt erscheinen läßt.

Die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 festgelegten Gesamtmengen für Direktverkäufe sind ebenso wie die Gesamtmengen für die Ablieferung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 und aus dem gleichen Grund anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 857/84 wird wie folgt geändert :

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.<sup>(2)</sup> Siehe Seite 83 dieses Amtsblatts.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 337 vom 31. 12. 1991, S. 34.<sup>(4)</sup> Stellungnahme vom 11. März 1992 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 13.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 35.

1. In Artikel 4a Absatz 1 Unterabsatz 1 werden die Worte „während der acht Zeiträume“ durch die Worte „während der neun Zeiträume“ ersetzt.

2. Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 1 wird durch folgenden Satz ergänzt :

„Für den Zeitraum vom 1. April 1992 bis zum 31. März 1993 werden die Mengen unbeschadet einer in Anbetracht der Vorschläge der Kommission im Rahmen der GAP-Reform während dieses Zeitraums vorzunehmenden Verringerung um 1 % festgelegt.“

3. In Artikel 7

a) Absatz 1 Unterabsatz 3 werden die Worte „während des achten Zwölfmonatszeitraums“ durch die Worte „während des neunten Zwölfmonatszeitraums“ ersetzt ;

b) erhält Absatz 3 Unterabsatz 1 folgende Fassung :

„(3) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß ein Teil der Mengen des Absatzes 1 der Reserve nach Artikel 5 oder — je nach Sachlage — der Reserve nach Artikel 6 Absatz 3 zugeschlagen wird.“

4. In Artikel 9 Absatz 4 Unterabsatz 1 werden die Worte „während der acht Zeiträume“ durch die Worte „während der neun Zeiträume“ ersetzt.

5. Der Anhang wird nach der Spalte „1.4.1991 — 31.3.1992“ um folgende Spalte ergänzt :

„1. 4. 1992 —  
31. 3. 1993

Belgien	373,193,
Dänemark	0,951,
Deutschland	150,038 <sup>(1)</sup> ,
Griechenland	4,528,
Spanien	516,950,
Frankreich	732,824,
Irland	15,210,
Italien	717,870,
Luxemburg	0,951,
Niederlande	102,307,
Portugal	116,680,
Vereinigtes Königreich	392,868.

<sup>(1)</sup> Davon 58,801 für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.“*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. April 1992.



Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 31. März 1992.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

Arlindo MARQUES CUNHA

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 818/92 DES RATES**

vom 31. März 1992

zur Festsetzung der Gemeinschaftsreserve im Hinblick auf die Erhebung der Abgabe auf Milch und Milcherzeugnisse gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 für den Zeitraum vom 1. April 1992 bis 31. März 1993

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 816/92 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5c Absatz 6,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 5c Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird eine Gemeinschaftsreserve geschaffen, aus der zu Beginn jedes Zwölfmonatszeitraums die garantierten Gesamtmengen der Mitgliedstaaten ergänzt werden, in denen die Erhebung der Abgabe auf besondere Schwierigkeiten stößt. Für den neunten Zwölfmonatszeitraum sollte die Gemeinschaftsreserve erneut auf 2 082 885,740 Tonnen festgesetzt werden. Davon sollten 443 000 Tonnen den Mitgliedstaaten vorbehalten werden, in denen bei der Anwendung der Abgabenregelung nach wie vor besondere Schwierigkeiten zu überwinden sind. 600 000 Tonnen sollten dazu dienen, die Schwierigkeiten zu verringern, auf welche die Mitgliedstaaten bei der Zuteilung der besonderen Referenzmengen gemäß Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates vom 31. März 1984 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)

Nr. 817/92 <sup>(5)</sup>, stoßen. 1 039 885,740 Tonnen sollten zur Verringerung der Schwierigkeiten beitragen, denen die Mitgliedstaaten bei der Zuteilung zusätzlicher oder besonderer Referenzmengen an bestimmte, in Artikel 3b der genannten Verordnung definierte Erzeugerkategorien begegnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für die Zeit vom 1. April 1992 bis zum 31. März 1993 beträgt die in Artikel 5c Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannte Gemeinschaftsreserve 2 082 885,740 Tonnen. Davon

- sollen 443 000 Tonnen Mitgliedstaaten zugeteilt werden, in denen die Anwendung der Abgabenregelung auf besondere Schwierigkeiten stößt ;
- sollen 600 000 Tonnen dazu dienen, zur Verringerung der Schwierigkeiten beizutragen, auf welche die Mitgliedstaaten bei der Zuteilung der besonderen Referenzmengen gemäß Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 stoßen ;
- sind 1 039 885,740 Tonnen für die in Artikel 3b der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 genannten Erzeuger bestimmt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Beginn des neunten Zwölfmonatszeitraums der Zusatzabgabenregelung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 31. März 1992.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

Ailindo MARQUES CUNHA

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> Siehe Seite 83 dieses Amtsblatts.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 337 vom 31. 12. 1991, S. 34.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 13.

<sup>(5)</sup> Siehe Seite 85 dieses Amtsblatts.